



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

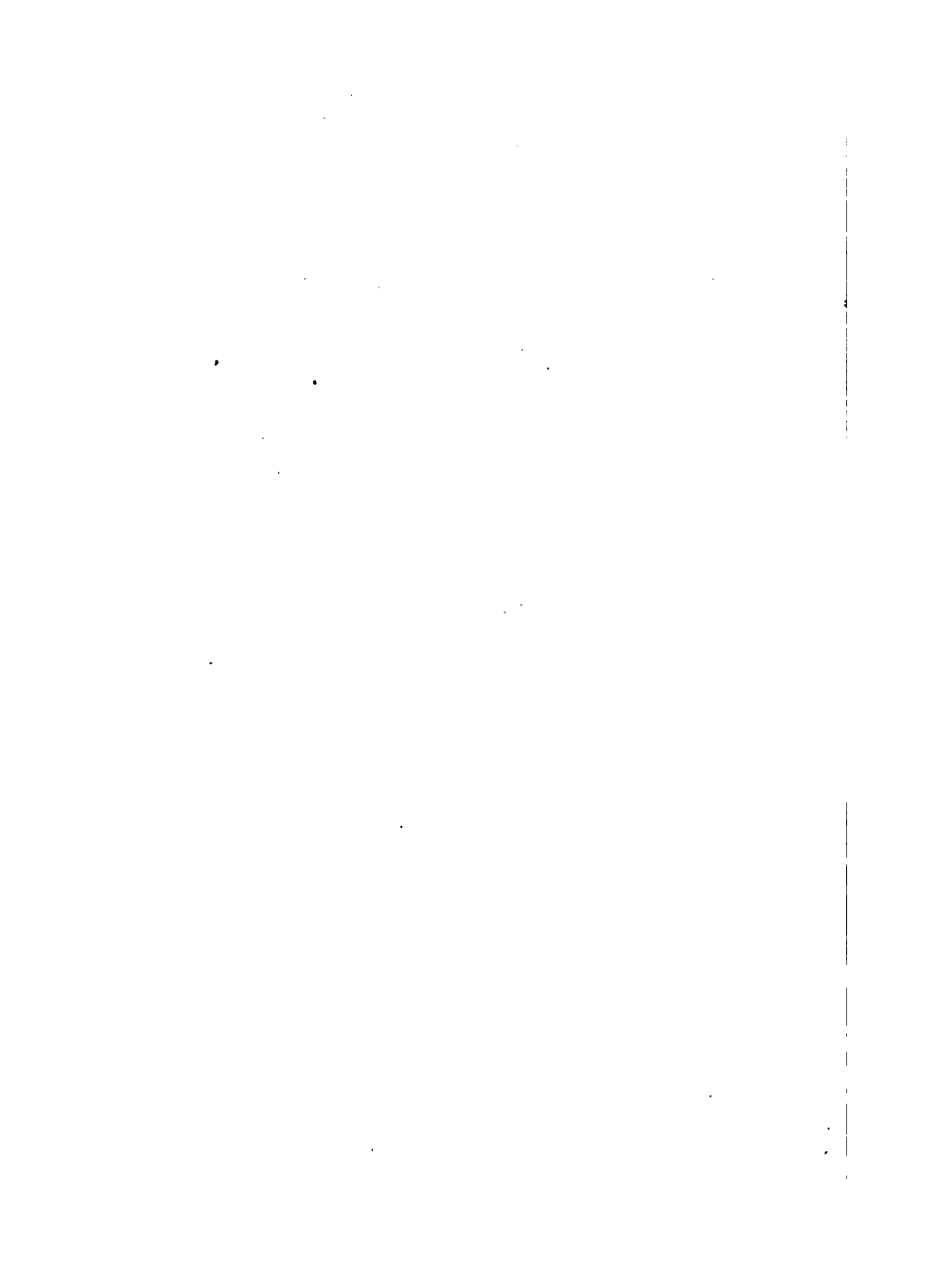
1184

Es wird ersucht, weder Correcturen im Texte noch Randglossen beizufügen, widrigenfalls das entliehene Buch (Atlas) nicht rückübernommen wird und zu ersetzen ist, falls die vollkommene Reinigung nicht mehr durchführbar ist.

E 57118









Die Vorschriften über

Reichsvertretung

und

Reichsratswahl.

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt
und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen

von

Julius Siegl,
I. I. Oberlandesgerichtsrat.



Wien, 1907.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 20.

JN1826
G5

Das Recht der Uebersetzung vorbehalten.

Inhalt.

1. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung.	Seite
Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 RGBl., wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, mit den durch die Gesetze vom 2. April 1873, Nr. 40 RGBl., vom 12. November 1886, Nr. 162 RGBl., und vom 26. Jänner 1907 Nr. 15 und 16 RGBl., erfolgten weiteren Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen	1
2. Reichsratswahlordnung.	
Gesetz vom 26. Jänner 1907, Nr. 17 RGBl., betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates	13
Anhang zur Reichsratswahlordnung (Wahlbezirkseinteilung)	46
3. Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.	
Gesetz vom 26. Jänner 1907, Nr. 18 RGBl.	94
Alphabetisches Register	102
Chronologisches Register	113

Die als Fußnoten abgedruckten Erkenntnisse des Reichsgerichtes
sind der Hye'schen Sammlung entnommen. Hierbei wurden
nur jene berücksichtigt, welche auch angesichts der geänderten
Gesetze noch von Interesse sein dürften.

1. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom
26. Februar 1861 abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates
finde ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom
26. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu
lauten, wie folgt:

§ 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Könige
reiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien
mit dem Großherzogtume Kratau, des Erzherzogtumes
Österreich unter und ob der Enns, der Herzogtümer
Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina,
der Markgrafschaft Mähren, des Herzogtumes Ober-
und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol
und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien,
der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der
Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat be-
rufen. Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und
dem Hause der Abgeordneten.

Die gemäß den §§ 3 und 5 in das Herrenhaus
berufenen Mitglieder können ins Abgeordnetenhaus ge-
wählt werden. Im Falle der Annahme einer solchen
Wahl ruht für die Dauer dieses Mandates die Mitglied-
schaft im Herrenhause.

Wird ein Abgeordneter gemäß den §§ 3 oder 5 in
das Herrenhaus berufen, so ruht seine Mitgliedschaft im
Herrenhause, solange er sein Mandat als Abgeordneter
nicht zurückgelegt hat.

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

Abf. 2 und 3 gemäß Art. I des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, *RSBl.* Nr. 15.

§ 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragend und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.

§ 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5. Dem Kaiser bleibt es vorbehalten, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um den Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

Die Zahl dieser Mitglieder darf 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 verbleiben.

Abf. 2 gemäß Art. I des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, *RSBl.* Nr. 16.

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 516 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Böhmen	130
für das Königreich Dalmatien	11
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	106
für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns	64

für das Erzherzogtum Osterreich ob der Enns	22
für das Herzogtum Salzburg	7
für das Herzogtum Steiermark	30
für das Herzogtum Kärnten	10
für das Herzogtum Krain	12
für das Herzogtum Bukowina	14
für die Markgrafschaft Mähren	49
für das Herzogtum Ober- und Nieder- Schlesien	15
für die gefürstete Grafschaft Tirol	25
für das Land Vorarlberg	4
für die Markgrafschaft Istrien	6
für die gefürstete Grafschaft Görz und Gra- diska	6
für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete	5

Die Verteilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch die Reichsratswahlordnung bestimmt.

§ 7. Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz (§ 66, Abs. 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111¹⁾) hat.

Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das

¹⁾ Jurisdiktionsnorm.

4 Grundgesetz über die Reichsvertretung.

30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Falls nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung Ersatzmänner für die Abgeordneten gewählt werden sollen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wählbarkeit auch für diese Ersatzmänner.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Reichsratswahlordnung.

Diese Textierung der §§ 6 und 7 erfolgte durch Art. II des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15.

§ 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

§ 9. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 10. Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich, womöglich in den Wintermonaten, einberufen.

§ 7. Die Verletzung einer Person in dem passiven Wahlrechte zum Reichsrate durch einen Vorgang der Wahlkommission ist unmöglich, wenn die betreffende Person am Tage der Reichsratswahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat (E. 11. Juli 1902, Z. 222, Sg. XII, Nr. 1139).

§ 8. Die an der böhmischen Ackerbauschule in Budweis angestellten Lehrer sind keineswegs öffentliche Beamte, und findet daher die staatsgrundgesetzliche Bestimmung, wonach Reichsratsabgeordnete zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes bedürfen, auf sie keine Anwendung (E. 31. Oktober 1891, Z. 202, Sg. IX, Nr. 535).

§ 11. Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates:

- a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;
- b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;
- c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

- Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;
- d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiff- fahrts- und sonstiges Reichs-Kommunikations- wesens;
 - e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbs- gesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Muster- schutz;
 - f) die Medizinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehpesten;
 - g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimats- recht, über Fremdenpolizei und Passwesen, sowie über Volkszählung;
 - h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Ver- eins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentumes;
 - i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichts- wesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;
 - k) die Strafrecht- und Polizeirecht-, sowie die Zivil- rechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungsbereich der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;
 - l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organi- sierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

- m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierung- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort befundenen Gesetze;
- n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;
- o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

In Angelegenheiten, welche hienach auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen.

In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. 1) dieses Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates.

Diese Textierung des § 12 erfolgte durch Art. III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15.

§ 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

§ 14. Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate, und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 15. Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschloffen werden.

Diese Fassung des § 15 erfolgte durch Gesetz vom 2. April 1873, RGVl. Nr. 40.

§ 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 16. Das Immunitätsrecht der Mitglieder des Reichsrates ist auf den Schutz gegen Verhaftungen und gerichtliche Verfolgungen

Die Mitglieder des Reichsrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aufstellungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrates darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

§ 17. Alle Mitglieder des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 18. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden.

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die

beschränkt und nicht auf polizeiliche Vorladungen und Amtshandlungen auszubehnen (E. 21. April 1890, S. 42, Sig. IX, Nr. 482).

Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist. Für den letzteren Fall enthält die Reichsratswahlordnung Bestimmungen über die einzuleitenden Neuwahlen.

Die Textierung der Abs. 1, 2 und 3 des § 18 erfolgte durch Gesetz vom 2. April 1873, *RGBl.* Nr. 40, jene des Abs. 4 durch Art. IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, *RGBl.* Nr. 15.

§ 19. Die Vertagung des Reichsrates, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 20. Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben sie, insofern sie Mitglieder eines Hauses sind.

§ 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrates ist berechtigt, die Minister zu interpellieren, in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsakte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

§ 22. Die Ausübung der Kontrolle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

12 Grundgesetz über die Reichsvertretung. §§ 23 u. 24.

§ 23. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

2. Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17,
betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses
des Reichsrates.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Wahl der Mitglieder des Hauses
der Abgeordneten des Reichsrates wird durch die
nachfolgende Reichsratswahlordnung geregelt.

Artikel II. Mit dem Tage des Beginnes der
Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 2. April
1873, RGBl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mit-
glieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, sowie
alle Gesetze, durch welche Bestimmungen des letzt-
angeführten Gesetzes abgeändert oder ergänzt wurden,
außer Kraft.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit
dem Ges. v. 26. Jän. 1907, RGBl. Nr. 15, wodurch die §§ 1,
6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsver-
tretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141,
beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl.
Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162,
und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert
werden, mit der Auflösung des jetzt bestehenden Ab-
geordnetenhauses in Wirksamkeit.

Artikel IV. Mein Minister des Innern ist mit
dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Art. I. Das aktive und passive Wahlrecht zum Reichsrate ist
ein politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht (E. 24. Ok-
tober 1879, B. 198, Slg. V, Nr. 197 u. a. m.).

Reichsratswahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirktes einen Wahlkörper.

Die Wahlbezirke sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. In diesem Anhange ist auch die Verteilung der in § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgesetzt.

Wenn in einem Lande für die Wahl in den Landtag eine allgemeine Wählerklasse besteht und die Abgeordneten dieser Wählerklasse von nach Nationalitäten getrennten Wahlkörpern gewählt werden, so bilden in diesem Lande die Wahlberechtigten auch für die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat nach Nationalitäten getrennte Wahlkörper unter der Voraussetzung, daß die Wahlbezirke im Lande in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange für jede Nationalität besonders festgesetzt sind.

§ 2. Wenn in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange ein Gerichtsbezirk als solcher einem Wahlbezirkte zugewiesen ist, so ist der Gerichtsbezirk nach seinem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in dem betreffenden Gerichtsbezirkte sind jedoch die ausdrücklich in einem anderen Wahlbezirkte eingereichten Gemeinden (Gemeindeteile) nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirktes haben bis zur Erlassung eines den Anhang zur Reichsratswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirktes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirkte auszuüben, welchem

nach dem Anhange jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch auf Gemeinden (Gemeindeteile) analoge Anwendung.

Sind mit einer Stadt (Markt), die als solche in dem diesem Gesetze beigelegten tabellarischen Anhange in einem Wahlbezirk eingereiht ist, andere Ortschaften (Ortschaftsteile) zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen nur die Wahlberechtigten des Stadtgebietes (Marktgebietes) in diesem Wahlbezirk, falls nicht in dem Anhange ausdrücklich die ganze Ortsgemeinde dem betreffenden Wahlbezirk zugewiesen ist.

§ 3. Jede Ortsgemeinde und jeder im Anhange besonders angeführte Gemeindeteil (Ortschaft, Stadtbezirk, Stadttteil) ist Wahlort.

In Galizien können Ortsgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung 1200 oder weniger Einwohner haben, durch Verfügung der politischen Landesbehörde mit nächstgelegenen Gemeinden desselben Wahlbezirk zu Gruppenwahlorten vereinigt werden. Auch können einzelne derartige Gemeinden nächstgelegenen, mehr als 1200 Einwohner zählenden Gemeinden zugewiesen werden. In beiden Fällen dürfen jedoch die eine Gruppe bildenden Gemeinden zusammen nicht mehr als 5000 Einwohner haben. Bei einer Verfügung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß der Wahlort für die Wähler ohne übermäßigen Zeitverlust erreichbar sei.

Die gemäß dem zweiten Absätze getroffenen Verfügungen sind in den beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 4. Wahlberechtigt ist jede Person, bei welcher die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzten Bedingungen der Wahlberechtigung am Tage der Ausschreibung der Wahl zutreffen, wenn nicht diese Person noch vor der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn nicht in dem Zeitraume zwischen der Ausschreibung und der Vornahme der Wahl Umstände eintreten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes die betreffende Person von der Wahlberechtigung ausnehmen oder ausschließen.

Erkenntnisse zu § 9 der Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, RGVl. Nr. 14.

§ 4. 1. Mit dem Wahlrechte zur Reichsvertretung ist jedem Wahlberechtigten zugleich das Recht der Reklamation gegen die von den administrativen Behörden angefertigten Wählerlisten überhaupt und namentlich gegen die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in dieselben, daher auch das Recht der eventuellen Beschwerde über Verletzung dieses Rechtes an das Reichsgericht durch die Reichsratswahlordnung, daher verfassungsmäßig gewährleistet (E. 24. April 1881, B. 71, Slg. VI, Nr. 234).

2. Das (aktive) Wahlrecht eines in die Wählerliste der Wahlberechtigten zur Reichsvertretung Aufgenommenen erscheint dadurch nicht verletzt, daß die von einem Dritten gegen dessen Aufnahme ergriffene Berufung bloß wegen Mangels seiner Legitimation hiezu zurückgewiesen wird (E. 18. Okt. 1887, B. 162, Slg. VIII, Nr. 407).

3. Durch die zeitweilige Enthebung eines zum Reichsratsabgeordneten gewählten Mittelschulprofessors von der Ausübung seiner Lehrtätigkeit während der Dauer seines Reichsratsmandats findet keineswegs eine Verletzung seines (passiven) Wahlrechtes zur Reichsvertretung statt. — Ebensovienig wird dadurch das allen öffentlichen Beamten und Funktionären gewährleistete Recht, wonach sie zur Ausübung des Reichsratsmandats in's Urlaubes bedürfen, verletzt, noch die Inkompatibilität des Reichsratsmandats mit dem Lehramte verlegt (E. 18. April 1888, B. 71, Slg. VIII, Nr. 435).

Siehe auch die Erkenntnisse unten zu § 13.

Von dem Wahlrechte u. der Wählbarkeit. §§ 4—6. 17

Die Wahlberechtigung wird durch die Eintragung in die Wählerliste festgestellt.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführung- und Strafbestimmungen unter eventueller Einführung des Mandatsverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 5. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf eine Stimme.

§ 6. Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in jener Gemeinde aus, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Sind die einzelnen Teile dieser Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke, Stadtteile) verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen, so übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in jenem Gemeindeteile aus, in dem er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl wohnt.

Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete ihren Wohnsitz haben, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet. Trifft letzterer Umstand nicht zu, so bestimmt die politische Landesbehörde

§ 6. Advolaten haben ihren Wohnsitz an jenem Orte, an dem sie ihre Advolatenkanzlei haben, den Beruf als Advolaten ausüben und hievon die Steuer zahlen, wenn sie auch nebstbei an einem andern Orte ihre Wohnung haben und ihren Haushalt führen (E. 24. April 1891, B. 80, S. 19, Nr. 517).

die Ortsgemeinde, in welcher die Einwohner des Gebietes ihr Wahlrecht auszuüben haben.

Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre mehrere Wohnsitze inne hat, so ist für die Ausübung der Wahl derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem derselbe zur Zeit der Ausschreibung der Wahl ein öffentliches Amt bekleidet, oder, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, den Sitz seiner Berufstätigkeit hat, oder, wenn auch dieses Kriterium nicht anwendbar ist, wo sich in der angegebenen Zeit sein Hauptwohnsitz im Inlande befindet.

Kann die Entscheidung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen werden, steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitze Gemeinde er sein Wahlrecht ausüben will.

§ 7. Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschaffsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können weder wählen noch gewählt werden. Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Die Wählbarkeit ist jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht beschränkt, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen(Dienst)übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

§ 8. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

Von dem Wahlrechte u. der Wahlbarkeit. §§ 7 u. 8. 19

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Nothstands-aushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, RGBl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.

4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelerei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 StG.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47,¹⁾ und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78,²⁾ bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89,³⁾ zu einer Strafe verurteilt worden sind.

¹⁾ Bucher.

²⁾ Bereitung von Zwangsvollstreckungen.

³⁾ Bagabundengesetz.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen⁴⁾ mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich zu einer Strafe verurteilt wor-

4) Nämlich: 1. § 58 StG., lit. b und c, und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 ex 1863;

2. §§ 60 und 61 StG., insofern sich diese Handlungen nicht auf den Fall des § 58, lit. a, beziehen, und Ministerialverordnung vom 27. April 1854, RGBl. Nr. 107;

3. § 65 StG., insofern sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Artikel II des vorbezeichneten Gesetzes vom 17. Dezember 1862;

4. § 66 StG.;

5. §§ 68, 69, 73 und 81 StG., insofern die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;

6. §§ 76, 78 und 80;

7. § 143, Satz 2, und § 157, Satz 2;

8. §§ 158, 163 und 164, und

9. §§ 212, 214, 217, insofern das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschiebung mit der Rücksicht auf eines der von 1 bis 8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und

10. § 220 StG.

Ausschreibg. u. Vorbereitg. d. Wahlen. § 9. 21

den sind, wenn die Rathhandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhaufe des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.

7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

III. Von der Ausschreibung u. Vorbereitung der Wahlen.

§ 9. Der Minister des Innern hat für die sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einheitlich den Tag für die Vornahme der Wahlen und unter einem den Tag für die eventuell notwendigen weiteren Wahlgänge (§ 34) und für die engeren Wahlen anzuberaumen.

In Galizien und Dalmatien können, falls die Durchführung der Wahlen an einem Tage nicht möglich sein sollte, für die Vornahme der Wahlen, sowie für die weiteren Wahlgänge und die engeren Wahlen noch je ein oder zwei weitere Wahlstage bestimmt werden.

Die Festsetzung der Wahltagc hat dcrart zu gcschcncn, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt dcrsclbcn bccndct wcrdcn können.

§ 10. Die Ausschreibung allgcmciner Wahlen ist durch die amtlichen Landcszeitungen und durch Plakate in allen Gcmcinden und Wahlorten innerhald dcr im Reichsratc vcrtrctcncn Königrcichc und Länder bckannt zu machcn.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist durch die amtliche Landcszeitung und durch Plakate in den Gcmcinden und Wahlorten dcs Wahlbezirkcs zu verlautbaren.

§ 11. Die Wahlberechtigtcn einer jcdcn Gcmcindc einschlicßlich dcr Wahlberechtigtcn dcs etwa gemäß § 6, 2. Absatz, in Bctracht kommendcn Gutzgcbietcs sind von dem Gcmcindcvorstchcr (Bürgermcistcr) in alphabctischer Ordnung mit Angabc dcs Charaktcrs und dcr Wohnung in bcsondcrn Listcn (Wählerlistcn) einzutragen.

Wählen die Wahlberechtigtcn einer Gcmcindc in vcrschicdcncn Wahlbezirkcn, so ist für jcdcn Gcmcindctcil, dcr einem Wahlbezirkc zugcwicscn ist, cinc bcsondcrc Wählerlistc anzufcrtigen. Ebensc ist, wcnn die Wahlhandlung innerhald einer Gcmcindc in mchrcrcn Wahllokalitätcn, dcnen die Wähler nach territorialcr Zugehörigkeit zugcwicscn wcrdcn, vollzogen wcrdcn soll (§ 16, 4. Absatz), die Wählerlistc für jcdcs dcr bctrcffendcn territorialcn Gcmcindcgcbictc abgcsondcrt anzufcrtigen.

Sind in einem Landc gemäß dcr im § 1, 3. Absatz, enthaltcnen Bestimmung die Abgcordnctcn dcs Reichsratcs nach nationalcn Wahlkörpern zu wählen, gehörcn die Wahlberechtigtcn in dcr Gcmcindc

Ausföreibung u. Vorbereitung. d. Wahlen. §§ 10—12. 23

verschiedenen nationalen Wahlkörpern an, so sind die Wählerlisten in der Gemeinde nach Nationalitäten abgefondert zu verfassen. Diese Wählerlisten sind das erste Mal unter Zugrundelegung jener Aufzeichnungen, die nach den Bestimmungen der Landtagfwahlordnung zur ersten Konftatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklaffe für die Landtagfwahl angelegt wurden, fpäterhin aber auf Grund der letzten in dem betreffenden Wahlkörper vorgenommenen Reichsratswahl zu verfassen. Für die Einreihung der Wahlberechtigten nach ihrer Nationalität in die Wählerlisten haben die Vorschriften der Landtagfwahlordnung analoge Anwendung zu finden.

Wählen die Wahlberechtigten mehrerer Gemeinden an einem Gruppenwahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Ortsgemeinden, als Teillisten aneinandergereiht, die Grundlage der Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen, eine Ausfertigung derselben ist nach Abschluß der Wahlhandlung von dem Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schluffe jedes Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

§ 12. Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesezte landesfürstliche politische Bezirksbehörde, für die Landeshauptstadt aber der politischen Landesbehörde vorzulegen.

§ 12. In die Reklamationsfrist ist der Tag der Auflegung der Wählerlisten nicht einzurechnen (E. v. 19. Okt. 1901, S. 382, Sg. XII, Nr. 1097, zu § 26 der Reichsratswahlordnung v. 2. April 1873, RGSf. Nr. 41).

Für Städte mit eigenem Statute mit Ausnahme der Landeshauptstadt bestimmt die politische Landesbehörde die Bezirkshauptmannschaft, die mit der Überprüfung der Wählerlisten und mit der Entscheidung über die Reklamationen betraut ist; dieser Behörde hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste vorzulegen.

Die landesfürstliche politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wählerliste von Amtes wegen richtigzustellen und eine Ausfertigung der berechtigten Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste vierzehn Tage hindurch im Amtsorte der Gemeinde täglich eine von der politischen Behörde zu bestimmende, öffentlich zu verlautbarende Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer vom Tage der geschenehen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken (§ 11, zweiter Absatz, erster Satz), so sind die Wählerlisten innerhalb der betreffenden Wahlbezirke aufzulegen.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß die Wählerliste an jedem Tage mindestens durch acht Stunden zur Einsicht aufgelegt werden; überdies ist die Wählerliste rechtzeitig in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen und auf Verlangen jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an gegen Erfaß der auf das eine Exemplar entfallenden Herstellungskosten auszufolgen.

Wer die Ausfolgung einer vervielfältigten Wählerliste beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahl anzuzeigen; die erfolgte Anmeldung verpflichtet den Anmelder zur Abnahme und Bezahlung der auf die be-

Ausschreibung u. Vorbereitung der Wahlen. § 13. 25

stellten Exemplare entfallenden Herstellungskosten der Liste.

Nach dieser Zeit einlangende Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen.

Binnen weiteren acht Tagen sind 50 Prozent der beiläufigen Herstellungskosten beim Gemeindevorsteher zu erlegen, widrigens die erfolgte Anmeldung wirkungslos ist.

Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Liste zu entrichten und können im Falle des Nichtbezuges seitens des Anmelbers auch im politischen Exekutionswege eingebracht werden.

Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zur Wählerliste auf Verlangen jedermann auszufolgen.

§ 13. Reklamationen gegen die Wählerliste können von jenen Personen, denen in dem betreffenden Wahlkörper ein Wahlrecht zusteht, wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

§ 13. Erkenntnisse zu § 26 der Reichswahlordnung vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41.

1. Der zur Wahl in den Reichsrat Berechtigte ist zur Reklamation gegen die Aufnahme Nichtwahlberechtigter in die Wählerliste und im Falle der Abweichung dieser Reklamation zur Beschwerde beim Reichsgerichte legitimiert (E. v. 23. April 1901, J. 155, Sfg. XII, Nr. 1058).

2. Von den Wahlberechtigten können Reklamationen, sowohl wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten als wegen Weglassung von Wahlberechtigten, eingebracht werden; bezgleichen greift das Recht der Beschwerde an das Reichsgericht wegen Abweisung der Reklamation in beiden Richtungen Platz.

Die Weglassung eines angeblich Wahlberechtigten aus der Reichsratswählerliste ist nur für diejenige Person eine im administrativen Wege ausgetragene Angelegenheit, welche wegen der Weglassung reklamiert hat (E. v. 19. Oktober 1901, J. 382, Sfg. XII, Nr. 1097).

Sind in einer Gemeinde gemäß der Vorschrift des § 11, dritter Absatz, nach Nationalitäten getrennte Wählerlisten anzulegen, so kann die Reklamation sich auch auf Zurechnung eines Wahlberechtigten zu dem betreffenden Volksstamme insoweit erstrecken, als eine Reklamation aus diesem Titel gegen die Wählerliste der allgemeinen Wählerklasse bei der Landtagswahl nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zulässig ist. Für das Verfahren über solche Reklamationen, welche sich auf die Wählerliste für die Reichsratswahl beziehen, sind ausschließlich die Vorschriften der Reichsratswahlordnung maßgebend.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb dreier Tage an die in § 12, Absatz 1, bezeichnete landesfürstliche politische Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist an denselben eine Verständigung zu richten, damit er Gelegenheit habe, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

Gegen die eine Reklamation betreffende Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft kann von demjenigen, welcher die Reklamation eingebracht hat oder dessen Person die gefällte Entscheidung betrifft, innerhalb dreier Tage die Berufung an die politische Landesbehörde eingebracht werden.

Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgefordert zu überreichen; falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, so sind die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen. Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind a limine zurückzuweisen. Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, hat die im dritten Absätze bezeichnete landesfürstliche politische Behörde die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste durchzuführen.

Abgesehen von diesem Falle, hat vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Wählerliste an gerechnet (§ 12, zweiter Absatz) eine Berichtigung der Wählerliste nur insofern Platz zu greifen, als die landesfürstliche politische Behörde bis 24 Stunden vor dem Wahltermine verpflichtet ist, diejenigen in die Wählerliste eingetragenen Personen aus derselben zu streichen, bei welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 die Ausnahme oder Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, Platz gegriffen hat oder nachträglich zu Tage getreten ist.

Die von der landesfürstlichen politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.

§ 14. Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den

Wählern von jener der in § 12, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörden, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Wenn Gemeinden, welche zu verschiedenen politischen Bezirken gehören, zu Gruppenwahlorten (§ 3) vereinigt werden, so sind die Wählerlisten dieser Gemeinden nach Abschluß des Reklamationsverfahrens behufs Ausfertigung der Legitimationskarten an die dem Wahlorte vorgesezte landesfürstliche politische Behörde zu leiten.

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlußes der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

In Städten mit eigenen Statuten kann der Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Legitimationskarten beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.

Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

§ 15. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimm-

Vornahme der Abgeordnetenwahl. §§ 15 u. 16. 29

zettel zu erfolgen, welche mit dem Amtssiegel der in § 14, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§ 14, 3. Absatz) und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

§ 16. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern auf fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn jedoch die in einem Wahlorte zur Stimmenabgabe berufenen Wahlberechtigten verschiedenen nationalen Wahlkörpern angehören (§ 11, 3. Absatz), so ist an dem Wahlorte für die Wahlberechtigten jedes Wahlkörpers eine eigene Wahlkommission zu bilden. In

einem solchen Falle ist die Wahlhandlung räumlich oder zeitlich getrennt für jeden Wahlkörper durchzuführen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung wünschenswert erscheint, kann in einzelnen Ortsgemeinden oder Orten die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeinde- oder Ortsgebietes von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hierbei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach alphabetischer Ordnung oder nach territorialer Zugehörigkeit zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokale beizustellen.

§ 17. Der Wahlkommissär wird für die Landeshauptstadt von der politischen Landesbehörde, für die außerhalb der Landeshauptstadt vorzunehmenden Wahlen aber von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirke der Wahlort gelegen ist oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von

Vornahme der Abgeordnetenwahl. §§ 17–21. 31

der Wahlkommission gefällten Entscheidungen, aufzunehmen hat.

§ 18. Je drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs, beziehungsweise vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, beziehungsweise fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

§ 19. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 20. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 21. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;

- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt, oder
- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a) und c) kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und in dem unter c) erwähnten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste aus den in § 4 aufgeführten Gründen die Wahlberechtigung verloren hat.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 22. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

§ 23. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in

Vornahme der Abgeordnetenwahl. §§ 22 u. 23. 33

das Wahllokale; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokale sofort wieder zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokale einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.

Dem Wahlakte sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf — in größeren Städten bis zehn — Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen, welche dem Wahlakte bis zur Verkündigung des Ergebnisses der Stimmenzählung anzuwohnen berechtigt sind.

Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorgeschlagenen unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.

Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren und steht ihnen außer der nach § 21, lit. a) und c) den Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.

Während der Wahlhandlung sind im Wahllokale sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokale befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitationen jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

In dem Wahllokale sind zum Zwecke der Ausfüllung der Stimmzettel von den betreffenden Gemeinden Schreibrequisiten und die notwendigen Möbelstücke beizustellen.

§ 24. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den verbreiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§ 25. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen.

§ 26. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von Seite der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe der Stimme seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Die Personen, die ihre Stimmen abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl. §§ 24—29. 35

§ 27. Bei der Abstimmung übernimmt der Vorsitzende der Wahlkommission von jedem Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen uneröffnet in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 28. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokale und in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur Wahl erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhinderten, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 29. Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgesprochen wird, ist das Wahllokale, in dem nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahlkommission nebst dem Schriftführer und den Vertrauensmännern (§ 23) zu verbleiben haben, zu schließen.

Vor der Skrutinierung werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen

und gezählt. Hiernach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Von zwei Mitgliedern der Wahlkommission ist über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch für die Wahl von Ersatzmännern (§ 36) zu gelten, wobei die Stimmen jedoch so zu zählen sind, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat. Es ist daher in der Stimmliste für die Ersatzmänner neben dem Namen des Gewählten der Name desjenigen anzuführen, für welchen er als Ersatzmann gewählt wird (Ersatzmann für N. N.).

§ 30. Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 8 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Leere Stimmzettel sind den abgegebenen Stimmen gleichfalls nicht beigezählen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl. §§ 30—32. 37

Enthält ein Stimmzettel mehr als einen Namen oder im Falle des § 36 mehr als je einen Namen in jeder Rubrik, so ist nur der auf dem Stimmzettel, beziehungsweise in der Rubrik desselben zuerst angeführte Name zu berücksichtigen.

§ 31. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an die politische Landesbehörde, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hiervon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 32. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für ein und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, hat die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte eine Hauptwahlkommission vorzu-

nehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahllakten von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 18 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Überprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahllakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Vornahme der Abgeordnetenwahl. §§ 33 u. 34. 39

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verkündet das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

§ 33. Wenn von einem Wahlkörper nur ein Abgeordneter gewählt werden soll, so ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird zur engeren Wahl (§ 35) geschritten.

§ 34. Werden von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt, so ist zunächst derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten. Wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so ist zur engeren Wahl (§ 35) zu schreiten.

Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart zersplittert sind, daß keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere Wahl (§ 35) einzuleiten. Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person vereint, ohne daß die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht

wurde, so ist für die Wahl des zweiten Abgeordneten ein neuer Wahlgang gemäß § 33 einzuleiten.

§ 35. Handelt es sich um die Wahl eines Abgeordneten, so haben sich bei der engeren Wahl die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei dem vorangegangenen Wahlgange — in dem in § 34, letzter Absatz, vorgesehenen Falle nach demjenigen, der die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat — die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Sind in der engeren Wahl zwei Abgeordnete zu wählen, so findet die engere Wahl zwischen jenen drei Personen statt, die beim letzten Wahlgange die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 36. Wenn von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt werden, so werden unter einem mittels derselben Stimmzettel auch Ersatzmänner gewählt, und zwar in der Weise, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel außer dem Namen derjenigen Person, welche er zum Abgeordneten wählt,

auch noch den Namen einer zweiten Person, welche er zum Ersatzmanne wählt, in einer zweiten Rubrik des Stimmzettels aufzuschreiben hat. Die Wahl des Ersatzmannes erfolgt in jenem Wahlgange, in welchem die Wahl des betreffenden Abgeordneten vollzogen wird.

Bei der Wahl des Ersatzmannes sind nur diejenigen Stimmen zu zählen, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden. Als Ersatzmann gewählt ist diejenige Person anzusehen, welche hienach die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben bei dem entscheidenden Wahlgange zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen denselben das Loß, wer als gewählt anzusehen ist.

Der Ersatzmann tritt in das Haus der Abgeordneten in dem Falle ein, wenn das Mandat desjenigen Abgeordneten, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, erledigt ist. Falls jedoch beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt werden, so ist für beide die Neuwahl einzuleiten.

Wenn ein Ersatzmann die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, oder auf seine Funktion als Ersatzmann verzichtet, so ist im Falle der Erledigung des betreffenden Abgeordnetenmandates dasselbe bis zur Einleitung der allgemeinen Neuwahlen, beziehungsweise bis zur Erledigung des zweiten Mandates nicht zu besetzen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der in das Abgeordnetenhaus eingetretene Ersatzmann aus irgend einem Grunde aufhört, Mitglied des Hauses zu sein.

§ 37. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem zweiten Wahlgange oder der

engeren Wahl von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Wird eine Wahl in mehreren Wahlorten oder Wahlversammlungen vorgenommen, so hat der Wahlkommissär der Hauptwahlkommission den zweiten Wahlgang, beziehungsweise die engere Wahl einzuleiten.

§ 38. Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 31 und 32 an diese Behörde gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten und im Falle des § 36, falls das Abgeordnetenmandat erledigt wird, dem betreffenden Ersatzmanne, soferne die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den Gewählten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates berechtigt.

Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungültig erklärt.

Die Wahlakten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.

§ 39. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach der Konstituierung des neugewählten Abgeordnetenhauses, im Falle einer Ersatzwahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch vom Präsidenten des Abgeordneten-

Vornahme der Abgeordnetenwahl. §§ 38—41. 43

hauses in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiverdenden Wahlbezirktes ist eine Neuwahl auszusprechen.

Wenn jedoch in dem betreffenden Wahlbezirkte für den Abgeordneten ein Ersatzmann gemäß der Bestimmungen des § 36 gewählt wurde, so finden die Bestimmungen des vorletzten und letzten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§ 40. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorangegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insofern nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

§ 41. Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberatung über die Wahlakten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Gültigkeit jeder Wahl längstens binnen einem Jahre, nachdem sie erfolgt ist.

Falls vor Ablauf dieser Frist ein Beschluß des betreffenden Vorberatungs-(Legitimations-)Auschusses nicht vorgelegt wurde, hat der Präsident den Gegenstand rechtzeitig auf die Tagesordnung zu setzen und hat der vom Ausschusse bestellte Referent oder, falls kein solcher bestellt wurde, der vom Präsidenten bestellte Referent

§ 41. Die Grenzlinie zwischen der Kompetenz einerseits des Abgeordnetenhauses und andererseits des Reichsgerichtes zur Entscheidung über Wahlvorgänge zur Reichsvertretung ist staatsgrundgesetzlich dahin abgesteckt, daß das erstere unmittelbar nur über das Recht der Gewählten, letzteres über das Recht der Wähler zu erkennen hat (E. v. 24. April 1881, J. 71, Stg. VI, Nr. 234).

den Bericht und Antrag im Hause ohne Vorberatung zu erstatten und das Haus auf Grundlage desselben seine Entscheidung zu fällen. Dieser Gegenstand kann durch Beschluß des Hauses nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Insolange das Haus die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten oder in das Abgeordnetenhaus eingetretenen Ersatzmannes (§ 38) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

§ 42. Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 dieses Gesetzes, sowie des dem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.

Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34 bis 36, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absätze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jedem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine

Anderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Kann ein solcher Beschluß in Folge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei den im ersten Absätze angeführten Verhandlungsgegenständen ist die in § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.

Anhang zur Reichsratswahlordnung. Wahlbezirkseinteilung.

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
		Böhmen.	
		Von der Stadt Prag:	
Böhmen	1	Der I. Gemeindebezirk (Altstadt)	1
	2	Vom II. Gemeindebezirk (Neustadt) der Teil, der durch die Mittellinie des Wenzelsplatzes, die Stadtgrenze, die Kolbau bis zur Franz-Josefs-Brücke und durch den I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	3	Vom II. Gemeindebezirk der Teil, der durch den I. und 3. Wahlbezirk, durch Kesselgasse, Karlsplatz, Gerstengasse und die Verlängerung der Mittellinie der letzteren über den Komenskýplatz begrenzt wird	1
	4	Der restliche Teil des II. und des VI. Gemeindebezirk (Wyschegrad)	1
	5	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Kleinseite und Grabschin)	1
	6	Der VII. Gemeindebezirk (Kollerschowitz-Buona)	1
	7	Der V. und VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt und Altlieben)	1

*) Wenn im Texte des Anhanges nichts anderes bemerkt ist, hat, wo eine Straße als Grenze eines Wahlbezirktes angeführt ist, als Grenzlinie die Mitte der Straße, bei Plätzen die kürzeste Verbindungslinie zwischen der vorher und der nachher benannten Straße zu gelten.

Anmerkung: Die Wahlbezirke Nr. 1 bis 76 in Böhmen sind solche mit überwiegend böhmischer, die Wahlbezirke Nr. 76 bis 180 sind solche mit überwiegend deutscher Bevölkerung.

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Ausgabe der zu wähl. Abgd.
Böhmen		Von der Stadt Smichow:	
	8	Der Teil, der im Westen und Süden durch Kreuzgasse, Rahlberggasse, Gartengasse, Gasse zur Sontoska, Weinberggasse, Divisgasse, Pilsnerstraße, Solotgasse, Kesselgasse, Kobergasse, Karls-gasse begrenzt wird	1
	9	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Smichow, ferner die Ortsgemeinden Koschitz, Großbrennow, Sirkosowiz, Dejowiz, Kubensich, Hlubocer (Gerichtsbezirk Smichow), Wyszocan (Gerichtsbezirk Karolinenthal), Podol, Branitz (Gerichtsbezirk Kusle)	1
		Von der Stadt Königliche Weinberge:	
	10	Der Teil, der durch Litzlagasse, Divisgasse, Palackystraße, Puckynsplatz, Palackystraße, Russische Straße und durch die östliche und nördliche Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	11	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Königliche Weinberge	1
		Von der Stadt Litzlow:	
	12	Der Teil, der durch Bitezgasse, Protopszplatz, Militzgasse, Stadlowksplatz, Karls-gasse, Sipangasse, Wokivojgasse, Libusagasse, Tomelgasse, Stadtgrenze und durch die östliche Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	13	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Litzlow	1
		Von der Stadt Pilsen:	
	14	Der I., II. und III. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Reichsvorstadt südlicher Teil, Reichsvorstadt westlicher Teil)	1
	15	Der IV. und V. Gemeindebezirk (Sachsenvorstadt und Prager Vorstadt)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	18	Karolinenthal aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1

Band	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Wahlberechtigte zu wähl. Abge.
Böhmen	17	Kusle, Brschowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Michle, Krč (Gerichtsbezirk Kusle) . . .	1
	18	Budweis (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . . .	1
	19	Kladno, Buštěhrad, Křečhlav (Gerichtsbezirk Kladno), Unhošť, Kaloniz, Beraun (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . . .	1
	20	Loun, Neustraschitz, Raudniz, Libochowitz, Melnit (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Ščlan, Libušin (Gerichtsbezirk Ščlan), Belwarn, Králop an der Moldau (Gerichtsbezirk Belwarn) . . .	1
	21	Jungbunzlau, Kosmanos, Dobrowiz (Gerichtsbezirk Jungbunzlau), Neubenatel, Lissa an der Elbe (Gerichtsbezirk Neubenatel), Mšcheno (Gerichtsbezirk Melnit), Weißwasser (Gerichtsbezirk Weißwasser), Münchengrätz, Dalow (Gerichtsbezirk Münchengrätz), Turnau, Eisenbrod, Semil (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . . .	1
	22	Jičin, Neupata, Starckenbach, Lomniz an der Popelka, Hofiz, Neubzdow (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sobotka, Unterbauzen (Gerichtsbezirk Sobotka), Kopidlno (Gerichtsbezirk Liban) . . .	1
	23	Königinhof an der Elbe, Eipel, Poliz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jaroměř, Josefstadt (Gerichtsbezirk Jaroměř), Raehob, Rothkosteleg, Hronow (Gerichtsbezirk Raehob) . . .	1
	24	Königgrätz, Hohenbrud (Gerichtsbezirk Königgrätz), Opočno, Dobruška (Gerichtsbezirk Opočno), Reichenau an der Kněžna, Wamberg (Gerichtsbezirk Reichenau an der Kněžna), Adlerkosteleg, Tinišcht (Gerichtsbezirk Adlerkosteleg), Rehaniz, Neustadt an der Mettau, Böhmisches Stalitz, Poliz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . . .	1
	25	Pardubitz, Sezemitz (Gerichtsbezirk Pardubitz), Pobešbrad, Sadská, Peischel (Gerichtsbezirk Pobešbrad), Přelauč, Chlumeč, Königstadt, Rimburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Dašiz (Gerichtsbezirk Poliz) . . .	1

Saub	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der im Wahlbezirk wählb. Wähler.
Böhmen	26	Hohenmauth, Chopen (Gerichtsbezirk Hohenmauth), Wildenschwert, Böhmisoh-Träbau (Gerichtsbezirk Wildenschwert), Leitomischl, Senftenberg, Poldla, Stutzsch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	27	Ruttenberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Ehrubim, Hermannstet, Chraft (Gerichtsbezirk Ehrubim), Caslau, Zleb (Gerichtsbezirk Caslau), Goltshjenifau (Gerichtsbezirk Habern)	1
	28	Kolin, Elbeteinich (Gerichtsbezirk Kolin), Kaurim, Hasmul (Gerichtsbezirk Kaurim), Brandeis an der Elbe, Altbunzlau, Elbefosteteh, Cefakowich (Gerichtsbezirk Brandeis an der Elbe), Böhmisoh-Brod, Schwarzfosteteh, Ritsan, Gule (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	29	Lator, Soböslau, Benesohau, Botich, Neuhaus, Wittingau, Kamentich an der Linde, Wehlin, Wisohau, Schweinich, Selöan (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	30	Pisef, Horazdowich, Wolin, Wolbauthein, Rühhaufen, Netolich, Frauenberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Wodhan, Protivin, Barau (Gerichtsbezirk Wodhan), Strakonich, Neustrakonich (Gerichtsbezirk Strakonich)	1
	31	Klattau, Laus, Neugedein, Schättenhofen, Preftich, Nepomul (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Stachau (Gerichtsbezirk Bergreichenstein), Stanlau Dorf (Gerichtsbezirk Bischofteinich), Altpilsenes (Gerichtsbezirk Pilsen), Märshan (Gerichtsbezirk Staab), Großbilau (Gerichtsbezirk Winterberg)	1
	32	Přibram, Birkenberg (Gerichtsbezirk Přibram), Hörowich, Hofstomich (Gerichtsbezirk Hörowich), Roklan, Rabnich (Gerichtsbezirk Roklan), Březnich, Rozmital (Gerichtsbezirk Březnich), Dobřich, Blatna (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	33	Deutsöhbrod, Polna, Humpoleh, Chotöböh, Přibyslau, Pilgram, Pagan, Pöcatel, Bläsim, Lebed, Hlinsko (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Třchonkamentich (Gerichtsbezirk Rässberg)	1

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
Böhmen	41	Hofitz, Neupaka ohne die Ortsgemeinden Großborowitz, Stifau, Stupna, Wibach; Lomniß an der Popelka	1
	42	Jaroměř ohne die Ortsgemeinden Grabšůň, Heř- manič, Kleinbock, Littitzsch, Probe, Salnai, Schloiten, Westeß; Böhmisch-Elstitz, Eipel, Politz; aus dem Gerichtsbezirke Königshof an der Elbe die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnič, Nowoleš, Weißkremetschna, Werdel	1
	43	Rachob, Neustadt an der Mettau ohne die Ortsgemeinden Deshněz, Gießhübel, Klafnitz, Polom, Sattel, Trschladorf; Dpočno ohne die Ortsgemeinde Som	1
	44	Ablerkosteletz, Reichenau an der Kněžna, Senftenberg	1
	45	Königgrätz, Rechanitz, Chlumez	1
	46	Bobebrab, Königstadt, Neuhydzow	1
	47	Neubenatef, Brandeis an der Elbe, Nimburg	1
	48	Böhmisch-Prot, Karolinenthal, Ziklow, Rusle, Wrschowitz	1
	49	Smichow, Königsaal	1

Band	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der im Wahlbezirk abg.
Böhmen	50	Beraun, Unhošť, Dobruška	1
	51	Katonitz ohne die Ortsgemeinden Weßlau und Swojetin; Bürglitz, Kralowitz; aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Aujezd, Böhmisches-Doubrawitz, Böhmisches-Neustadt, Brdo, Bubitz, Draschen, Fohslau, Gubowitz, Gubenow, Kagnau, Kraschowitz, Kraschtowitz, Křečowa, Labmütz, Lippen, Littau, Lomická, Losa, Manetin, Mrtuil, Oberbela, Planes, Ratta, Rybnitz, Stichowitz, Strabisch, Trnawa, Bražno	1
	52	Pilsen ohne die Ortsgemeinde Littitz; Blowitz	1
	53	Kofitzan, Bířom, Březniz	1
	54	Příbram, Pořowitz	1
	55	Sečkan, Sebleß, Botitz, Newellau	1
	56	Beneschau, Eule, Kičan	1
	57	Kolin, Kauřin, Schwarzfosteles	1
	58	Ruttenberg, Kohlsanowitz	1
	59	Pardubitz, Politz, Přelauč	1

Land	Nummer des Bezirks	Bezirk	Anzahl der zu wahl. Abg.
Böhmen	60	Chrudim, Časlau	1
	61	Leitomischl ohne die Ortsgemeinden Wtáborf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Kegelöbörf, Lauterbach, Ritz, Schirndorf, Strolele, Überbörfel; Wildenschwert ohne die Ortsgemeinden Dreihöf, Herteröbörf, Hilbetten, Knappenöbörf, Mittel- lichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersöbörf, Tschernowier; Poličla ohne die Ortsgemeinden Böhmisches-Roth- mühl, Böhmisches-Wiesen, Bohrau, Deutsch- Wielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Niegersöbörf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Landskron die Orts- gemeinden Böhmisches-Rothwasser, Herbolitz, Koburg, Nepomul, Niederhermanitz, Ober- hermanitz, Petersöbörf, Waltersöbörf, Weipers- öbörf	1
	62	Hohenmauth, Kulfsch, Rassaberg	1
	63	Chotěbörf, Habern, Hlinskö, Příbramskölau, Polna	1
	64	Deutschbrod ohne die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochmann, Niemitz, Langendorf, Pattersöbörf; Humpoletz, Lebeč	1
	65	Unterkralowitz, Wlašim	1
	66	Labor, Jungwoschitz, Soběskölau	1

Band	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
Böhmen	67	Bíseř, Mírowitz, Bobňan	1
	68	Horažbowitz, Blatna, Schüttenhofen ohne die Ortsgemeinden Albrechts- ried, Langendorf, Swina; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Orts- gemeinden Damitzsch, Maleč, Nezditz, Ostruzno, Bohorško, Schimanau, Soběšitz, Straščin . .	1
	69	Klattau ohne die Ortsgemeinden Gefen und Birkau; Nepomuk, Planitz	1
	70	Přestitz, Lauts ohne die Ortsgemeinden Haselbach, Pprennet, Lannawa, Bollmau, Wasserjuppen; Neugedein ohne die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Girschau, Kaltenbrunn, Nagberg, Neu- markt, Schneiderhof, Bietzl; aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Orts- gemeinden Chotimitz, Elstin, Franowa, Klamenzen, Křenowa, Kwiřchowitz, Lohowa, Lohowitzsch, Malonitz, Mořcherab, Podieřuf, Puzitz, Schelarschen, Stantau Markt, Stich, Třchirm, Wofratschin	1
	71	Stražonitz, Wolin; aus dem Gerichtsbezirke Prachaticz die Ortsgemein- den Altprachaticz, Aukitz, Běřč, Budkau, Chumen, Dwur, Hufineř, Jelemka, Laziř, Lhota Chocholata, Lipowitz, Miřowitz, Nebahau, Pletřchnau, Schwihau, Třřchowitz, Unterlořli, Wällsch- birken, Wofel, Zabrđy, Zarowna; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Orts- gemeinden Bohumitz, Bořchitz, Busl, Clyn, Dolan, Hufchitz, Kleinbilau, Sct. Kafa, Rad- řchau, Wiřchowitz, Woiřchowitz	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abg.
Böhmen	72	Räthlhäusen, Frauenberg, Koldauthein, Bschin, Kretolitz ohne die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroßhum	1
	73	Aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Altplatz, Boketin, Deutsch-Woleschna, Dröfowitz, Großbernharz, Haxten, Posterschlagles, Jareschau, Kirchenradaun, Kleinbernharz, Königsdorf, Lafenitz, Leschtin, Lovostin, Mischel, Mosteckna, Niederschages, Pöstin, Platz, Poliken, Poschen, Přibraz, Rosed, Rothwurf, Scheiberradaun, Steinmolken, Stuten, Temersschlag, Tremles, Untergriechau, Widern, Witschitz, Zahradka, Zdar Puhowoy; Befehl an der Lužniz, Lomnitz, Bočatel, Wittingau	1
	74	Pilgram, Kamenitz an der Linde, Paßau	1
	75	Budweis ohne die Ortsgemeinden Koschowitz, Sabotz, Böhmisches-Fellern, Brod, Dubiten, Gaudendorf, Hadelshof, Hodobowitz, Hummeln, Leitnowitz, Gutwasser, Ruben, Rudolfstadt, Strobenitz; Bischau, Schweinitz ohne die Ortsgemeinden Haid und Neuborf; aus dem Gerichtsbezirke Kalsching die Ortsgemeinden Berlau, Neuborf; aus dem Gerichtsbezirke Kaplitz die Ortsgemeinden Mluže, Großporetschin, Omau; aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemeinden Chlum, Golbentron, Holubau, Kraßfau, Kremš, Mirkowitz, Mitterzwinzen, Mojnei, Mřitšch, Retrobitz, Opalitz, Přisniz, Roisching, Rojau, Subschitz, Unterbreitenstein, Welletschin;	

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der Wahlm. Abg.
Böhmen		aus dem Gerichtsbezirke Grazen die Ortsgemeinde Julienhain	1
		Die Städte, Märkte und Gemeinden (Orts- gemeinden):	
	76	Reichenberg (aus dem gleichnamigen Gerichts- bezirke)	1
	77	Gablonz, Wiesenthal an der Neiße (Gerichtsbezirk Gablonz), Lannwald, Morchenstern (Gerichts- bezirk Lannwald)	1
	78	Böhmisch-Leipa, Nemes, Deutsch-Gabel, Jwidau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Haiba, Blottendorj (Gerichtsbezirk Haiba), Dauba, Hirschberg (Gerichtsbezirk Dauba)	1
	79	Tetschen, Bodenbach (Gerichtsbezirk Tetschen), Böh- misch-Ramnik, Steinschnau (Gerichtsbezirk Böh- misch-Ramnik), Wensen (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	80	Leitmeritz, Theresienstadt (Gerichtsbezirk Leitmeritz) Lobositz, Luscha, Wegstädel (aus den gleich- namigen Gerichtsbezirken)	1
	81	Kuffig (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	82	Teplitz-Schnau (Gerichtsbezirk Teplitz)	1
	83	Dux, Klostergrab (Gerichtsbezirk Dux), Bilin (Ge- richtsbezirk Bilin), Karbitz, Mariaschein (Ge- richtsbezirk Karbitz), Tümnitz (Gerichtsbezirk Kuffig)	1
	84	Brütz, Niedergeorgenthal (Gerichtsbezirk Brütz), Katharinaberg, Postelberg (aus den gleich- namigen Gerichtsbezirken)	1
	85	Oberleutensdorf, Bruch (Gerichtsbezirk Oberleutens- dorf), Neuoßeg (Gerichtsbezirk Dux), Görkau, Seefabdt (Gerichtsbezirk Görkau), Eiblitz (Ge- richtsbezirk Komotau)	1
	86	Komotau, Oberdorf (Gerichtsbezirk Komotau), Preß- nitz, Weipert, Sebastiansberg (aus den gleich- namigen Gerichtsbezirken)	1

Band	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.	
Böhmen	87	Saaz, Raaben, Poberham, Duppau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1	
	88	Karlsbad (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1	
	89	Stt. Joachimsthal, Graslitz, Platten, Reubed (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1	
	90	Fallenau, Königsberg (Gerichtsbezirk Fallenau), Elbogen (Gerichtsbezirk Elbogen), Wildstein, Schönbach, Fleissen (Gerichtsbezirk Wildstein)	1	
	91	Eger, Franzensbad (Gerichtsbezirk Eger), Haslau (Gerichtsbezirk Aſch)	1	
	92	Marienbad, Plan, Tachau, Pelschau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlaggenwalb, Schönfeld (Gerichtsbezirk Elbogen), Königswart, Unterfandau (Gerichtsbezirk Königswart), Tepl Stadt (Gerichtsbezirk Tepl)	1	
	93	Mies, Kladrau (Gerichtsbezirk Mies), Haid (Gerichtsbezirk Pfaumberg), Bischofteinitz, Weferitz, Dobrzan, Staab, Luschlau, Hartmanitz, Bergreichenstein, Neuern (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1	
	94	Krumau, Kaplitz, Grazen, Winterberg, Prachatitz, Wallern, Neubitzitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Hohenfurth, Rosenberg (Gerichtsbezirk Hohenfurth)	1	
	95	Trautenau, Braunau, Grulich, Landskron (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1	
	96	Hohenelbe, Oberlangenuau, Mittellangenuau, Niederlangenuau (Gerichtsbezirk Hohenelbe), Arnau, Schaplar (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Rochlitz an der Pzer (Gerichtsbezirk Rochlitz)	1	
	Ferner die Gerichtsbezirke und Städte:			
	97	Aſch ohne die Ortsgemeinde Haslau	1	
	98	Barnsdorf	1	
	99	Rumburg, ferner die Ortsgemeinde Georgswalbe (Gerichtsbezirk Schludenuau)	1	

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der an wähl. Abg.
Böhmen	100	Schludenaу ohne die Ortsgemeinde Georgswalde; Hainzpaß	1
	101	Friedland	1
	102	Kraşau; ferner die Ortsgemeinde Liebenau (Ge- richtsbezirk Reichenberg), Böhmiſch-Miřa (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemein- den der Wahlbezirke Nr. 31, 76 bis 96 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch aus- drücklich als ausgenommen bezeichneten Orts- gemeinden:	
	103	Reichenberg	1
	104	Gablonz, Lannwald, Kochliř; aus dem Gerichtsbezirke Turnau die Ortsgemeinde Böřching	1
	105	Deuřſch-Gabel, Zwidau, Niemes ohne die Ortsgemeinde Betten; aus dem Gerichtsbezirke Weiřwasser die Orts- gemeinden Jeřowat, Kleinböřg, Neuborř, Nieder- gruppai, Niederrořitai, Rořabl, Oberrořitai, Wiřta	1
	106	Böhmiſch-Leipa, Haiba, Dauba, Bęřřäbtel	1
	107	Leitmeriř ohne die Ortsgemeinden Bauřſchowiz, Böhmiſch-Kopiřt, Brnian, Deuřſch-Kopiřt, Drab- ſhiř, Hrdliř, Keblitř, Poddäpel; Auřſcha, Lobořitř ohne die Ortsgemeinden Choboliř, Chra- ſtian, Jeřiřſchan, Opolan, Šhöppenthal, Semitř, Starreř, Trebniř, Trilbitř, Arřemřſhiř, Wrb- iřſchan	1
	108	Leitſchen, Benřen, Böhmiſch-Ramniř	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der im natürl. Stgob.
Böhmen	109	Auffig, Korbitz	1
	110	Tepitz	1
	111	Duz, Bilin, Oberleutensdorf, Katharinaberg; aus dem Gerichtsbezirke Laun die Ortsgemeinde Kannay	1
	112	Brüg, Görkau, Postelberg ohne die Ortsgemeinde Jmling	1
	113	Saaß, Komotau, Sebastiansberg; aus dem Gerichtsbezirke Ratonitz die Ortsgemein- den Weßlau und Swojetin	1
	114	Raaden, Boberßam, Duppau	1
	115	Karlsbad	1
	116	St. Joachimsthal, Platten, Reubed, Preßnitz, Weipert	1
	117	Falkenau, Elbogen	1
	118	Eger, Wildstein, Grasitz	1
	119	Marienbad, Königswart, Tepl, Pettschau	1
	120	Luditz, Buchau, Jechwitz;	

Band	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abg.
Böhmen		aus dem Gerichtsbezirke Manetiú die Ortsgemeinden Bernikau, Cifotin, Deutsch-Doubrawitz, Gluboka, Hurlau, Kotantschen, Krasch, Lutowa, Mähling, Ketschetin, Potol, Breitenstein, Rabenstein, Radtschin, Ratka, Wilkischau, Wirschin, Wissočan, Zahradka, Zwolln	1
	121	Plan, Tachau, ggraumberg	1
	122	Mies, Weseritz, Luschlau, Dobrzán, Staab; aus dem Gerichtsbezirke Pilsen die Ortsgemeinde Littitz;	
		aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinde Aufschowa	1
	123	Aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Blisowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmallowa, Hochsemowitz, Horzschau, Krakau, Maschowitz, Meßhals, Mitkau, Rogolzen, Rutowa, Raßschitz, Remlowitz, Obermedelzen, Birk, Bozowitz, Raschnitz, Semeschnitz, Třebniz, Wassertrumpeten, Weßrowa, Weßrowa, Worowitz, Wostirzchen, Zetschowitz; Hofau, Konsberg, Neuern; aus dem Gerichtsbezirke Laus die Ortsgemeinden Haselbach, Frennet, Lannawa, Bollmau, Waffersuppen; aus dem Gerichtsbezirke Neugebein die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Hirschau, Kaltenbrunn, Ragberg, Neumarl, Schneiderhof, Biertl; aus dem Gerichtsbezirke Kattau die Ortsgemeinden Gefen und Birkau	1

Band	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der zu mögl. Abg.
Böhmen	124	<p>Hartmanitz, Ballern, Kalsching ohne die Ortsgemeinden Verlau und Neu- dorf; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemein- den Außergefild, Buchwald, Fürstenhut, Gansau, Kaltenbach, Klösterle, Korhusstätten, Kus- warda, Landstraßen, Neugebäu, Obermolbau, Rabitz; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ort- gemeinden Duschowitz, Großhaid, Innergefild, Nitzau, Rothsaifen, Stadler Anteil I, Unter- reichenstein, Ziegenrud; aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ort- gemeinden Brenntenberg, Christeischlag, Ehro- holz, Frauenthal, Oberhaid, Oberjablat, Ober- schlag, Pfefferschlag, Repešchin, Rohu, Sablat, Schreineischlag, Wolletschlag, Jaborz; aus dem Gerichtsbezirke Schlüttenhofen die Ort- gemeinden Albrechtsried, Langendorf, Swina; aus dem Gerichtsbezirke Netolitz die Ortsgemein- den Bowitz, Kollowitz, Obergroschum; aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemein- den Roschowitz, Sabot</p>	1
	125	<p>Oberplan, Hohenfurth; aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemein- den Großbrossen, Hörtitz, Hochlowitz, Kirchschlag, Kladen, Lobiesching, Maltzschitz, Lagau, Pohlen, Priethal, Sahorsch, Schöbersdorf, Teutschmanns- dorf, Tritesch, Tweras, Wetteru, Zippendorf; Kaplitz ohne die Ortsgemeinden Dluže, Großpore- schin, Dmau; aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemein- den Böhmisches-Jellern, Brod, Dubilen, Gauen- dorf, Hadelshof, Hodowitz, Hummelu, Leitnowitz, Gutwasser, Ruben, Rudolfsstadt, Strobenitz . . .</p>	1

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Zusatz der An- zahl wähl. Abge- ordn.
Böhmen	126	<p>Neubitzitz, Steden, Grazen ohne die Ortsgemeinde Julienhain; aus dem Gerichtsbezirke Deutschbrod die Orts- gemeinden Frauenthal, Friebeuau, Hochtann, Jlemnil, Langendorf, Pattersdorf; aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemein- den Blauenschlag, Brunn, Buchen, Deutsch- molken, Diebling, Gattertschlag, Großrammer- schlag, Heinrichschlag, Hofersschlag, Kleinrabeinles, Kleinrammersschlag, Köpfersschlag, Motten, Nutta- schlag, Niederbaumgarten, Niedermühl, Ober- baumgarten, Obermühl, Ottenschlag, Riedweis, Kiegersschlag, Nuttenschlag, Liebersschlag, Ulrich- schlag, Wentertschlag; aus dem Gerichtsbezirke Schweinitz die Ortsgemein- den Haib und Neuborf</p>	1
	127	<p>Landskron ohne die Ortsgemeinden Böhmisches-Roth- wasser, Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Nieder- hermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Walters- dorf, Weipersdorf; Grulich; aus dem Gerichtsbezirke Leitomischl die Ortsgemein- den Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Kegelsdorf, Lauterbach, Mill, Schirmdorf, Strotele, Über- börfel; aus dem Gerichtsbezirke Polička die Ortsgemein- den Böhmisches-Rothmühl, Böhmisches-Wiesen, Bohnau, Deutsch-Bielau, Dittersbach, Lauben- dorf, Neubiela, Kiegersdorf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Wildenschwert die Ortsgemein- den Dreihöf, Hertertsdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellächwe, Niederlächwe, Ober- lächwe, Seibersdorf, Tschernowitz</p>	1
	128	<p>Braunau, Wekelsdorf, Kokitnitz;</p>	

Land	Wahlbezirk	Anzahl der an wählb. Bggb.
Böhmen	<p>aus dem Gerichtsbezirke Neustadt an der Mettau die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Pflanz, Polom, Sattel, Trtschladorf; aus dem Gerichtsbezirke Dpočno die Ortsgemeinde Lom</p>	1
189	Trautenau, Marschenborf, Schajlar	1
180	<p>Hohenelbe, Arnau, Königinhof an der Elbe ohne die Ortsgemeinden Daubrawiß, Lipniß, Nowoles, Weißkremeschna, Werdel; aus dem Gerichtsbezirke Jaroměř die Ortsgemeinden Grabšůň, Hekmaniß, Kleinboř, Littitř, Probe, Salnai, Schlotten, Westeg; aus dem Gerichtsbezirke Neupata die Ortsgemeinden Großborowiß, Stikau, Stupna, Widach; aus dem Gerichtsbezirke Starlenbach die Ortsgemeinde Guttendorf</p>	1
Dalmatien	<p style="text-align: center;">Dalmatien. Die Gerichtsbezirke:</p> <p>1 Arbe, Pago, Jara, Jarabecchia</p> <p>2 Benlovac, Kiskanje, Obbrovazzo; ferner die Ortsgemeinde Knin (Gerichtsbezirk Knin)</p> <p>3 Sebenico, Stretto, Scardona</p> <p>4 Drniß, Tradi; ferner die Ortsgemeinde Promina (Gerichtsbezirk Knin)</p> <p>5 Sinj, Brlika</p> <p>6 Spalato</p> <p>7 Imotski, Umiffa</p> <p>8 Desina, Bissa, Brazza, Cittabecchia</p> <p>9 Macarsca, Brggorac, Metkovič, Sabbioncello ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinde Stagno (Gerichtsbezirk Stagno)</p>	1

Band	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abg.
Dalmatien	10	Ragusa, Curzola, Ragusavecchia, Stagno ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirktes Nr. 9; ferner die Ortsgemeinde Drebié (Gerichtsbezirk Sabbioncello)	
	11	Cattaro, Perasto, Dubua, Castelnovo	1 1
Galizien.			
Von der Stadt Lemberg:			
Galizien	1	Der Teil des V. Gemeindebezirktes (Innere Stadt) und des IV. Gemeindebezirktes (Lyczatowskie), der durch den III. Gemeindebezirk, Woluchowskiplatz, Hetmańskagasse, Heiliger Geistplatz, Teatralnagasse, Kapitulnyplatz, Ringplatz, Kuslagasse, Podwale, Czarnockigasse, Lyczatowstagasse, Paulinowgasse, Piastowagasse, Lesnagasse, von da in gerader Linie zur St. Adalbertkirche, St. Adalbertgasse, Teatryńskagasse bis zur Kisełkistrasse begrenzt wird	1
	2	Der Teil des V. Gemeindebezirktes (Innere Stadt) und des II. Gemeindebezirktes (Kralowskie), der durch den I. Wahlbezirk Podwale, Balowagasse, Halickagasse, Sobieskigasse, Marienplatz, Kopernikusgasse, Leo Sapiechagasse, Grodeckagasse, Kazmierzaggasse, Kollatajgasse, Smollaplatz, Jagielonengasse und Heiliger Geistplatz begrenzt wird	1
	3	Der Teil des II. und III. Gemeindebezirktes (Kralowskie, Łótkiewskie), der südlich durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Janowstagasse, Kleporowstagasse, Inwalidengasse, Eisenbahnstrecke der k. k. Staatsbahnen (ehemalige Karl-Ludwig-Bahn), Rastelowagasse, Kisełkistrasse und den IV. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	4	Der restliche Teil des V. Gemeindebezirktes (Innere Stadt), dann der Teil des I. und IV. Gemeindebezirktes (Halickie, Lyczatowskie), der durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Marienplatz, Mademickagasse, Fredrogasse, Batorygasse, Kochanowski-gasse, St. Petergasse und Lyczatowstagasse begrenzt wird	1

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Menge der anwählb. Abge.	
Galizien	5	Der Teil des I. Gemeindebezirktes (Galicie), der durch den 2. und 4. Wahlbezirk, Ossolinakigasse, Kaleczagasse, Golebiagasse, Rochnackigasse, Sypinskiagasse, Pelczynskagasse, Strzyskastraße, Gemeindegrenze, Sychowerstraße, Zielonagasse, Szeneczenogasse, Krcchanowskigasse, begrenzt wird	1	
	6	Der Teil des I. Gemeindebezirktes (Galicie), der durch den 5. und 2. Wahlbezirk, Leo Sapieha-gasse, Polnagasse, Kulparlowstraße und Gemeindegrenze begrenzt wird	1	
	7	Der restliche Teil des I., II., III. und IV. Gemeindebezirktes, der durch den 2., 3., 4., 5. und 6. Wahlbezirk und die Gemeindegrenze begrenzt wird	1	
	Von der Stadt Krakau:			
	8	Der I. und II. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Bawel)	1	
	9	Der III. und VII. Gemeindebezirk (Nowy Swiat und Stradom), vom IV. Gemeinbezirk (Pajel) der an den III. Gemeindebezirk angrenzende Teil bis zur Karmelitergasse	1	
	10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirktes (Piasel) und der V. Gemeindebezirk (Kleparz)	1	
	11	Der VI. Gemeindebezirk (Wesoła)	1	
	12	Der VIII. Gemeindebezirk (Kagimierz)	1	
	Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):			
	13	Przemysl (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirkte)	1	
	14	Stanislau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirkte)	1	
	15	Larnopol (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirkte)	1	
	16	Larnow (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirkte)	1	

Wahlbezirkeinteilung.

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
Galizien	17	Kolomea (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	18	Biała, Zyrard, Kety, Andrichau, Wadowice (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	19	Bochnia, Wieliczka, Pobjgorze (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	20	Neufandez, Altfindez, Neumarkt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	21	Rzeszów (Gerichtsbezirk Rzeszów), Kopczyce, Szabiszów (Gerichtsbezirk Kopczyce)	1
	22	Jarosław, Łańcut, Przeworsk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	23	Mielec, Kolbuszowa, Leżajsk, Sokołów, Koźwabów, Tarnobrzeg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Niško, Rudnik (Gerichtsbezirk Niško)	1
	24	Jasło, Gorlice, Grybów, Biecz, Strzyżów, Frysztal, Pilzno, Dębica (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	25	Sanoł, Dobromil, Stary Sambor (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Krośno, Korczynna (Gerichtsbezirk Krośno)	1
	26	Sambor (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Gródel, Jagielloński (Gerichtsbezirk Gródel)	1
	27	Drohobycz, Turka, Wołechów, Skole (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	28	Stryj, Kalusz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	29	Brzeżany, Baranówka, Demnia, Hucisko, Kuropatnik, Podwysokie, Rohaczyn Miasto, Wulka (Gerichtsbezirk Brzeżany), Rohatyn, Podlamiel (Gerichtsbezirk Rohatyn), Chodorów, Brzozdowce (Gerichtsbezirk Chodorów)	1
	30	Zółkiew, Rawa Ruska (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sosal, Krystynopol, Tartaków Miasto (Gerichtsbezirk Sosal), Bieltie Dcyn (Gerichtsbezirk Skalowiec), Warez Miasto, Belz (Gerichtsbezirk Belz)	1

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Mglg.
Galtzien	31	Broby, Stare Broby, Hucisko Brodzkie (Gerichtsbezirk Broby), Lopatyn, Ruda Brodzka (Gerichtsbezirk Lopatyn), Rabszyczów (Gerichtsbezirk Rabszyczów), Poblamieli (Gerichtsbezirk Żalóże) . . .	1
	32	Buczacz, Sniatyn, Zaleszczyki (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Borszczów, Chygan (Gerichtsbezirk Borszczów), Łumacz, Tarnowiczka Polna (Gerichtsbezirk Łumacz), Bohorodczyn (Gerichtsbezirk Ottynia) . . .	1
	33	Błoczów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirk), Zborów, Jezzierna (Gerichtsbezirk Zborów), Żalóże, Gontowa, Guta Pieniacka, Majdan Pieniacki, Maleniśka, Pałitrowy, Pańlowce, Rieniów, Trościaniec Wielki (Gerichtsbezirk Żalóże) . . .	1
	34	Razbół (Gerichtsbezirk Miłokajów), Zhdaczów, Ruda (Gerichtsbezirk Zhdaczów), Bóbrka, Hucisko, Stare Siolo (Gerichtsbezirk Bóbrka), Hanaczów, Hanaczówka (Gerichtsbezirk Gliniany), Wołczków, Chorostków, Jezioro, Kończaki Stare, Marzampol Wieś (Gerichtsbezirk Galicz), Bursztyn, Lubwilówka, Wisznów, Żurów (Gerichtsbezirk Bursztyn), Bołszowce, Słobódka Konkolnicza, Zagórze Konkolnicie (Gerichtsbezirk Bołszowce) . . .	1
	Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8 bis 34 und ohne die bei einzelnen Wah. bezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:		
	35	Jaworzno, Chyzanów, Krzeszowice, Liszki . . .	2
	36	Biała, Aufschwitz, Kety, Andrichau . . .	2
	37	Wadowice, Zator, Kalwarja, Mysłenice, Stawina . . .	2
	38	Maków, Jordanów, Sucha, Miłówka, Żywiec . . .	2
	39	Limanowa, Mszana Dolna, Neumarkt, Czarny Dunajec, Kroszciento . . .	2
	40	Kraśnik, Bobgórze, Wieliczka, Dobczyce . . .	2
	41	Bochnia, Niepołomice, Brzesko, Wiśnicz . . .	2
	42	Rablów, Wofnicz, Jaskiczyń, Tarnów, Tuchów . . .	2

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der im Wahlbezirk wählb. Wggb.
Galizien	43	Pilzno, Drzostek, Debica, Koczycze	2
	44	Mielec, Radomyśl, Dąbrowa, Zabno	2
	45	Nisko, Ulanów, Sopotów, Larnobrzeg, Rozwadów	2
	46	Kolbuszowa, Nieszów, Głogów	2
	47	Lancut, Łekajst, Przeworsk	2
	48	Neufandez, Altjandez, Grybów, Ciekowice, Muszyna	2
	49	Gorlice, Biecz, Jasło	2
	50	Krosno, Strzyżów, Frysztal, Zniigród	2
	51	Sanoł, Rymanów, Bukowsko, Duka, Lisło, Ustrzyki Dolne	2
	52	Brzozów, Lyczyn	2
	53	Sadowa Wisznia, Rudki, Stara Sól, Sambor ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 54, Komarno ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 57; ferner die Ortsgemeinden Dublany, Kranzberg (Gerichtsbezirk Łała)	2
	54	Waligrod, Lutowiśka, Stary Sambor, Turka, Wornia, Podbuz, Drohobycz, Łała ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 53; ferner die Ortsgemeinden Torczynowice, Torhanowice, Mrozowice (Gerichtsbezirk Sambor)	2
	55	Wojniłów, Dolina, Rozniatów, Kałuż, Radwórna, Delatyn, Solotwina	2
	56	Peczenizyn, Kolomea, Zabie, Kutu, Kosów, Jabłonów, Jablotów, Gwoździec, Ottynia	2
	57	Medenice, Strzy, Stole, Zhdaczów, Chodorów, Mitołajów, Gliniany, Bóbrka; ferner die Ortsgemeinden Horozanna Mala, Horozanna Wielka, Kołodrubyn, Nowosiółki Dparstie, Lomczyce, Pobzwierzyniec, Poverchów, Manasterzec, Ryczachów, Lerszałów, Tatarynów (Gerichtsbezirk Komarno), Werbiż, Rahujów, Honiatyce (Gerichtsbezirk Szczerzec)	2
	58	Mielnica, Worszczów, Pałaszczki, Horodenta, Truste, Sniatyn; ferner die Ortsgemeinde Czarnokońce Male (Gerichtsbezirk Husiatyn)	2

Band	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Mglg.
Galizien	59	Obertyn, Łtumarz, Potok Błoty, Stanisław, Salsk, Tyśmienica, Bohorodczany	2
	60	Buczacz, Monasterzyska, Wisniowczyk, Podhajce ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 66	2
	61	Przemysł, Dubiecko, Mizantowice, Dynów, Bircza, Kockiska, Dobromil	2
	62	Rawa Ruska, Uhnów, Niemirów, Jaworów, Krawowic, Łółkiew, Kulików, Bełz, Janów	2
	63	Błoczów, Busł, Kamionka Strumilowa, Dlesło ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 65, Przemyslanj ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 66	2
	64	Lemberg Umgebung, Winniki, Gróbel, Szczerzec ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 57	2
	65	Sokal, Rabzieschów, Zborów, Żalócke, Brody, Mosty Wielkie, Lopatyn; ferner die Ortsgemeinden Roznoszyńce, Krasnosielce, Lubianki Niższe, Lubianki Wyższe (Gerichtsbezirk Zbaraz), Konth, Juszkowce (Gerichtsbezirk Dlesło), Hnilice Male, Hnilice Wielkie, Nowe Siolo, Terpilówka, Suchowce, Szelpaki, Koszlaki, Łoki, Paletzynce (Gerichtsbezirk Nowe Siolo)	2
	66	Brzezany, Rohatyn, Wolechów, Bursztyn, Wolszowce, Zuraowo; ferner die Ortsgemeinden Bołów, Bozików, Hnilcze, Slawentyn, Szumlany, Litwinów (Gerichtsbezirk Podhajce), Podusilna, Baczów, Włotnia, Janczyn, Nowosiółka, Brzuchowice, Kosteniów, Korzelnice, Dobrzanica, Wojciechowice (Gerichtsbezirk Przemyslanj)	2
	67	Jarosław, Radowyno, Lubaczów, Cieszanów, Sieniatwa, Pruchnil	2
	68	Kozowa, Larnopol, Zbaraz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 65, Nowe Siolo ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 65	2
	69	Trembowa, Mikulicze, Budzanów, Czortków	2

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Wahlberechtigte männl. u. weibl.
Galizien	70	Stalat, Podwoleczyka, Orzmatów, Kodyczynce, Husiatyn ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirks Nr. 58	2
Österreich unter der Enns.			
Von der Stadt Wien:			
Österreich unter der Enns	1	Der Teil des I. Gemeindebezirktes (Innere Stadt), der durch Franz-Josefs-Kai, Maria-Theresien-Straße, Währingerstraße, Schottengasse, Freyung, Tiefer Graben, Wipplingerstraße, Hoher Markt, Lichtenbeg, Rothenthurmstraße begrenzt wird	1
	2	Der Teil des I. Gemeindebezirktes, der durch Rothenthurmstraße, Lichtenbeg, Hoher Markt, Wipplingerstraße, Tiefer Graben, Heidenschußhof, Bognergasse, Graben, Singerstraße, Liebenberggasse, Parkring, Wollzeile, Wienfluß, Franz-Josefs-Kai begrenzt wird	1
	3	Der Teil des I. Gemeindebezirktes, der durch Liebenberggasse, Singerstraße, Kärntnerstraße, Opernring, Eschenbachgasse, Getreidemarkt, Friedrichstraße, Lothringerstraße, Wienfluß, Wollzeile, Parkring begrenzt wird	1
	4	Der Teil des I. Gemeindebezirktes, der durch Universitätsstraße, Schottengasse, Freyung, Heidenschußhof, Bognergasse, Graben, Kärntnerstraße, Opernring, Eschenbachgasse, Getreidemarkt, Museumstraße, Auerzpergstraße, Landesgerichtsstraße begrenzt wird	1
	5	Der Teil des II. Gemeindebezirktes (Leopoldstadt), der durch Brigittenauerlände 1 bis 12, Obere Donaustraße, Untere Donaustraße, Franzensbrüdenstraße, Praterstern, Novaragasse, Jirkusgasse, Blumauergasse, Obere Augartenstraße, Rathildenplatz, Rathildengasse begrenzt wird	1
	6	Der restliche Teil des II. Gemeindebezirktes	1
	7	Der Teil des III. Gemeindebezirktes (Landstraße) nordöstlich der Landstraße-Hauptstraße und Rennweg	1

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
Osterreich unter der Enns	8	Der restliche Teil des III. Gemeindebezirktes . . .	1
	9	Der Teil des IV. Gemeindebezirktes (Wieden), der durch Gußhausstraße, Favoritenstraße, Waltergasse, Schaumburggasse, Kainergasse, Blechturmstraße, Wiednergürtel, Feugasse begrenzt wird . . .	1
	10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirktes . . .	1
	11	Der V. Gemeindebezirk (Margarethen)	1
	12	Der Teil des VI. Gemeindebezirktes (Mariahilf), der durch die Gumpendorferstraße, Hirschengasse, Riniengasse, Wallgasse, Gumpendorferstraße und die Grenze gegen den XIV., XII., V., IV. und I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	18	Der restliche Teil des VI. Gemeindebezirktes	1
	14	Der Teil des VII. Gemeindebezirktes (Neubau), der durch die Grenze gegen den VI. und XV. Gemeindebezirk, die Westbahnstraße, Neubaugasse, Burggasse und die Grenze gegen den I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	15	Der restliche Teil des VII. Gemeindebezirktes	1
	16	Der VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt)	1
	17	Der Teil des IX. Gemeindebezirktes (Alsergrund), der durch die Grenze gegen den I. II. und XX. Gemeindebezirk, Alserbachstraße, Ruzsdorferstraße, Spitalgasse und die Grenze gegen den VIII. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	18	Der restliche Teil des IX. Gemeindebezirktes	1
	19	Der Teil des X. Gemeindebezirktes (Favoriten), der durch die Grenze gegen den III. und XI. Gemeindebezirk, Gudrunstraße, Sellertgasse, Sellertplatz, Quallengasse, Quellenplatz, Quallengasse, Neitreichgasse, Gudrunstraße und die Grenze gegen den V. und IV. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
20	Der restliche Teil des X. Gemeindebezirktes	1	
21	Der XI. Gemeindebezirk (Simmering)	1	
22	Der XII. Gemeindebezirk (Reibling)	1	

Band	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der im Wahlbezirk wählb. Wähler	
Österreich unter der Enns	23	Der XIII. Gemeindebezirk (Piesing)	1	
	24	Der XIV. Gemeindebezirk (Rudolfsheim)	1	
	25	Der XV. Gemeindebezirk (Fünfhaus)	1	
	26	Der Teil des XVI. Gemeindebezirktes (Dttakring) südlich der Thaliastraße, Galizienstraße, Vogel- tenngasse, Hapdlergasse bis Bezirksgrenze	1	
	27	Der restliche Teil des XVI. Gemeindebezirktes	1	
	28	Der XVII. Gemeindebezirk (Sernats)	1	
	29	Der Teil des XVIII. Gemeindebezirktes (Bähring), der durch die Grenze gegen den XVII. Gemeinde- bezirk, Leiternmayergasse, Schopenhauerstraße, Kutschlergasse, Edelhofgasse, Michaelerstraße, Gymnasiumstraße, die Grenze gegen den XIX. und IX. Gemeindebezirk begrenzt wird	1	
	30	Der restliche Teil des XVIII. Gemeindebezirktes	1	
	31	Der XIX. Gemeindebezirk (Döbling)	1	
	32	Der XX. Gemeindebezirk (Brigittenau)	1	
	33	Der XXI. Gemeindebezirk (Floridsdorf)	1	
			Ferner die Städte, Märkte und Industrialorte (Ortsgemeinden):	
	34		Ebreichsdorf, Pottendorf, Trumau, Unterwalters- dorf, Weigelsdorf, Siegersdorf, Lattendorf, Oberwaltersdorf (Gerichtsbezirk Ebreichsdorf), Günfeldsdorf, Kottingsbrunn, Leobersdorf, Schönau, Teesdorf, Traiskirchen (Gerichtsbezirk Baden), Brunn am Stenfelde, Ebenfurth, Eggen- dorf, Erlach, Felixdorf, Lichtenvörth, Ober- piesing, Unterpiesing, Sollenau, Steinabrüchl, Wöllersdorf, Dreifstetten, Muthmannsdorf (Ge- richtsbezirk Wiener Neustadt)	1
35		Piesing, Aggersdorf, Inzersdorf bei Wien, Kalt- leutgeben, Siebenhirten, Bösendorf (Gerichts- bezirk Piesing), Mannersdorf (Gerichtsbezirk Brud an der Leitha), Ebergassing, Fischamend Markt, Hannersdorf, Altkettenhof, Neutettenhof, Kleinneuiedl, Rannersdorf, (Gerichtsbezirk Schwechat), Wiener Neudorf (Gerichtsbezirk Mödling), Grammatneufiedl (Gerichtsbezirk Eb- reichsdorf)	1	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Verhältnis der zu wähl. Abge.
Österreich unter der Enns	36	Krems, Stein (Gerichtsbezirk Krems), Klosterneuburg, Korneuburg, Stoderau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	37	Zwettl, Weitra (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Dietmanns, Großsiegharts, Waidhofen an der Thaya (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya), Heidenreichstein, Litfchau (Gerichtsbezirk Litfchau), Aalfang, Böhmzeil, Brand, Erdweis, Gmünd, Hohenrich, Schrems, Niederschrems, Wielands (Gerichtsbezirk Schrems), Horn (Gerichtsbezirk Horn), Karlstein, Raufen (Gerichtsbezirk Döbersberg)	1
	38	Mistelbach, Bruck an der Leitha, Hainburg, Hitzersdorf, Feldsberg, Pörsdorf, Laa an der Thaya, Oberhollabrunn, Reß (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	39	Baden, Böslau, Weikersdorf (Gerichtsbezirk Baden), Mäßling, Schwechat (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	40	Wiener Neustadt (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt)	1
	41	St. Pölten, Herzogenburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Melk, Pöchlarn (Gerichtsbezirk Melk), Ybbs, Scheibbs, Amstetten, Waidhofen an der Ybbs (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	42	Neunkirchen, Dunkelstein, St. Johann am Steinfelde, Bitten, Buchberg am Schneeberge, Rohrbach am Steinfelde (Gerichtsbezirk Neunkirchen), Buchbach, Gloggnitz, Pottschach, Reichenau, Wimpassing (Gerichtsbezirk Gloggnitz)	1
	43	Lilienfeld, St. Agibi am Neumalde, Hohenberg, Traisen (Gerichtsbezirk Lilienfeld), Hainfeld, St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen (Gerichtsbezirk Hainfeld), Göblasbrud, Stattersdorf, Viehofen, Wilhelmsburg (Gerichtsbezirk St. Pölten), Wernsdorf, Fahrfeld, Grillenberg, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Sankt Veit an der Triesting, Weissenbach an der Triesting (Gerichtsbezirk Pottenstein)	1

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
Österreich unter der Enns		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 34 bis 43:	
	44	Tulln, Apenbrugg, Neulengbach	1
	45	Hainfeld, St. Pölten, Kirchberg an der Pielach	1
	46	Amstetten, Ybbs, Manf	1
	47	St. Peter in der Au, Haag, Waidhofen an der Ybbs	1
	48	Gaming, Scheibbs, Lilienfeld, Gutenstein	1
	49	Wiener Neustadt, Pottenstein, Ebreichsdorf, Baden	1
	50	Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchsschlag	1
	51	Mödling, Liefing, Purkersdorf, Klosterneuburg	1
	52	Schwechat, Brud an der Leitha, Hainburg, Marchegg	1
	53	Korneuburg, Großenzersdorf, Wolfersdorf	1
	54	Mistelbach, Mauth	1
	55	Zistersdorf, Feldsberg	1
	56	Haugsdorf, Laa an der Thaya, Pöysdorf	1
	57	Oberhollabrunn, Ravelsbach, Mey	1
	58	Horn, Geras, Raasd, Allentsteig	1
	59	Gföhl, Langenlois, Eggenburg	1
	60	Waidhofen an der Thaya, Döbersberg, Litschau, Schrems	1
	61	Weitra, Zwettl, Großgerungs	1
	62	Spitz, Böggstall, Perfenberg, Ottenschlag	1
63	Meis, Mautern, Herzogenburg	1	
64	Krems, Kirchberg am Wagram, Stoderau	1	
Österreich ob der Enns.			
Von der Stadt Linz:			
Österreich ob der Enns	1	Der Teil mit Einschluß des Franz-Josefs-Platzes und der oberen Donaulände bis inklusive Haus-(Dr.)Nr. 19, welcher durch Wassersteige, Martinsgasse, Flägelhofgasse, Lessinggasse,	

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der gewähl. Abgg.
Österreich ob der Enns		<p>Schlossergasse, Hirschgasse, Kapuzinerstraße, Hopfengasse, Sandgasse, Kellergasse, Waldbaggstraße, Weingartshofstraße, Volksgartenstraße, Bahnhofstraße, Landstraße begrenzt wird (ausschließlich dieser Straßen)</p> <p>2 Der vom Wahlbezirk Nr. 1 östlich gelegene Teil, welcher durch die Blumauerstraße, Goethestraße, Starhembergstraße, Humerstraße, Museumstraße, Luergasse, Keplerstraße, Brunnerstraße, Eisenbahnstraße, Donaufraße, Umschlagplatz begrenzt wird (ausschließlich dieser Straßen und Plätze)</p> <p>3 Der restliche Teil der Ortsgemeinde Linz; ferner die Ortsgemeinden Traun, Kleinmünchen, Sankt Peter und Leonbing (Gerichtsbezirk Linz)</p> <p>Ferner die Städte, Märkte und Industrialorte:</p> <p>4 Die Städte, Märkte und Industrialorte (Ortsgemeinden) Steyr, Weyr Markt, Kremsmünster Markt, Windischgarsten, Kirchdorf, Enns, Grein, Perg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Micheldorf (Gerichtsbezirk Kirchdorf), Bad Hall (Gerichtsbezirk Kremsmünster); von der Ortsgemeinde Sierning die Ortschaften Sierning, Sierninghofen, Neuzug; von der Ortsgemeinde Ternberg die Ortschaften Trattenbach und Wentbach; von der Ortsgemeinde St. Ulrich die Ortschaft Neuschönau (Gerichtsbezirk Steyr); von der Ortsgemeinde Spital am Pyhrn die Ortschaft Spital am Pyhrn (Gerichtsbezirk Windischgarsten); von den Ortsgemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr die gleichnamigen Ortschaften (Gerichtsbezirk Grünburg); von der Ortsgemeinde Mauthausen die Ortschaft Mauthausen (Gerichtsbezirk Mauthausen)</p> <p>5 Die Städte (Ortsgemeinden) Wels, Umunden, Böcklabruck, Schwandenstadt, Eferding, Grieskirchen (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); der Markt Bad Ischl nebst den Ortschaften Kaltenbach, Reiterndorf, Steinbruch, Steinfeld,</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
Österreich ob der Enns	6	<p>von der Ortsgemeinde Ebensee die Ortschaften Ebensee, Kohlstatt, Oberlangbath, Roith, Trauned, Unterlangbath (Gerichtsbezirk Ischl)</p> <p>Die Städte (Ortsgemeinden) Urfaß, Freistadt, Schärbing, Braunau am Inn, Ried, der Markt (Ortsgemeinde) Obernberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); von der Ortsgemeinde Mattighofen (Gerichtsbezirk Mattighofen) und der Ortsgemeinde Rohrbach (Gerichtsbezirk Rohrbach) die gleichnamigen Ortschaften; von den Ortsgemeinden Mauerkirchen und Altheim (Gerichtsbezirk Mauerkirchen) die gleichnamigen Ortschaften; die Stadt Steyregg (Gerichtsbezirk Urfaß)</p>	1
		<p>Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Ortschaften der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6:</p>	
	7	Wilsbüh, Braunau am Inn, Mauerkirchen	1
	8	Mattighofen, Ried	1
	9	Obernberg, Schärbing	1
	10	Engelszell, Raab, Feuerbach	1
	11	Lembach, Rohrbach, Aigen, Haslach	1
	12	Waijenkirchen, Eferding, Neufelden	1
	13	Ottenheim, Urfaß, Leonfelden	1
	14	Freistadt, Prägarten, Unterweißenbach	1
	15	Grein, Berg, Mauthausen	1
	16	Enns, St. Florian, Linz, Neuhofen	1
	17	Steyr, Weper	1
	18	Windischgarsten, Grünburg, Kremsmünster, Kirchdorf	1
	19	Gmunden, Ischl	1
	20	Monsee, Frankenmarkt, Böcklabrud	1
	21	Schwanenstadt, Haag, Lambach	1
	22	Weis, Grieskirchen	1

Band	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der im Wahlbezirk. Abgeb.
Salzburg.			
Salzburg	1	Die Stadt Salzburg mit Ausschluß der im Wahlbezirkte Nr. 2 angeführten Stadtteile	1
	2	Die nachgenannten Stadtteile von Salzburg: Nonnthal, Lehen, Nibenburg und Elisabethvorstadt; ferner die Ortsgemeinden Magglan, Smigal, Leopoldskron, Aigen und Morzg (Gerichtsbezirk Salzburg)	1
	3	Die Städte Hallein und Rabstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); die Märkte Oberndorf (Gerichtsbezirk Oberndorf), Neumarkt, Straßwalchen, Seefirchen (Gerichtsbezirk Neumarkt), Abtenau (Gerichtsbezirk Abtenau), Golling, Ruchl (Gerichtsbezirk Golling), Werfen, Bischofshofen (Gerichtsbezirk Werfen), St. Johann, St. Veit, Bagrein (Gerichtsbezirk St. Johann), St. Michael, Mauterndorf (Gerichtsbezirk St. Michael), Tamsweg (Gerichtsbezirk Tamsweg), Hofgastein (Gerichtsbezirk Gastein), Taxenbach, Mauris (Gerichtsbezirk Taxenbach), Zell am See, Mitterfill, Saalfelden, Lofer (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); die Dr.schaft Badgastein (Gerichtsbezirk Gastein), die Ortsgemeinde Schwarzgach (Gerichtsbezirk St. Johann)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Dr.schaften der Wahlbezirkte Nr. 1, 2 und 3:	
	4	Salzburg, Oberndorf, Mattsee	1
	5	Neumarkt, St. Gilgen, Hallein, Thalgau, Golling, Abtenau	1
	6	Werfen, St. Johann, Rabstadt, Tamsweg, Sankt Michael	1
	7	Gastein, Zell am See, Taxenbach, Mitterfill, Saalfelden, Lofer	1

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
Steiermark		Steiermark.	
		Von der Stadt Graz:	
	1	Der I. Gemeindebezirk (Innere Stadt)	1
	2	Der II. und III. Gemeindebezirk (St. Leonhard und Seibdorf); ferner die Ortsgemeinde Waltendorf (Gerichtsbezirk Graz Umgehung)	1
	3	Der V. und VI. Gemeindebezirk (Gries und Jakomini)	1
	4	Der IV. Gemeindebezirk (Lend); ferner die Ortsgemeinden Andritz, Eggenberg, Bösting, Gratwein, Judendorf-Straßengel, St. Stephan am Gratforn (Gerichtsbezirk Graz Umgehung)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	5	Mariazell, Aflenz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Brud an der Mur, Kapfenberg (Gerichtsbezirk Brud an der Mur), Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Abelbach Markt (Gerichtsbezirk Frohnleiten), Kinberg Markt, Kinberg Land, Krieglach, Rittersdorf, Wartberg (Gerichtsbezirk Kinberg), Leoben, St. Peter bei Leoben, Trofaiach (Gerichtsbezirk Leoben), Mürzzuschlag, Langenwang (Gerichtsbezirk Mürzzuschlag)	1
	6	Eisenerz (Gerichtsbezirk Eisenerz), Donawitz, Bordenberg (Gerichtsbezirk Leoben), Johnsdorf, Lumpitz, Jeltweg (Gerichtsbezirk Judenburg), Selzthal (Gerichtsbezirk Rottenmann)	1
	7	St. Gallen, Gröbming, Schladming, Fröding, Rottenmann, Mautern, Oberzeiring, Obbach, Knittelfeld, Murau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Aulse, Altausee, Reitern (Gerichtsbezirk Aulse), Judenburg, Unzmarkt, Weiskirchen (Gerichtsbezirk Judenburg), Neumarkt, St. Lambrecht (Gerichtsbezirk Neumarkt), Oberwölz Stadt, St. Peter am Kammerberg (Gerichtsbezirk Oberwölz), Admont, Liezen (Gerichtsbezirk Liezen)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Wahlzahl bezu- wähl. Abg.
Steier- mark	8	Hartberg, Fehring, Frieberg, Birkfeld, Rablers- burg, Böllau, Vorau (aus den gleichnamigen Ge- richtsbezirken), Feldbach, Gleichenberg Kurort, Gnas (Gerichtsbezirk Feldbach), Fürstenfeld, Burgau (Gerichtsbezirk Fürstenfeld), Weiz, Passail, St. Ruprecht an der Raab (Gerichts- bezirk Weiz), Gleisdorf, Pischelsdorf (Gerichts- bezirk Gleisdorf), Voitsberg, Köfisch, Lankowitz, Tregitz (Gerichtsbezirk Voitsberg)	1
	9	Marburg (Gerichtsbezirk Marburg)	1
	10	Stainz, Eibiswald, Mureck, Oberrablersburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Arnfeld, Deutschach (Gerichtsbezirk Arnfeld), Leibnitz, Straß, Ehrenhausen (Gerichtsbezirk Leibnitz), Deutschlandsberg, Groß St. Florian, Schwam- berg (Gerichtsbezirk Deutschlandsberg), Wilbon, St. Georgen an der Stiefing (Gerichtsbezirk Wilbon), Pettau, Rann (Gerichtsbezirk Pettau), St. Leonhard in Windischbüheln (Gerichtsbezirk St. Leonhard), Pobersch, Kofwein (Gerichts- bezirk Marburg)	1
	11	Friedau, Lichtenwals, Tüffer, Rann, Luttenberg, Windischfeistritz, Windischgraz, Schönstein (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährenberg, Hohenmauthen, Salbenhofen, Oberseifing, Gegen- thal, Soboth (Gerichtsbezirk Mährenberg), Kohitsch, Sauerbrunn Kurort (Gerichtsbezirk Kohitsch), Brunnndorf, St. Lorenzen ob Marburg (Gerichtsbezirk Marburg), Eilli, Hochenegg (Ge- richtsbezirk Eilli), Gonobitz, Weitenstein Markt (Gerichtsbezirk Gonobitz)	1
	12	Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemein- den der Wahlbezirke Nr. 2, 4 bis 11 und ohne die Ortsgemeinden Kappel und Schloßberg (Ge- richtsbezirk Arnfeld) des Wahlbezirkes Nr. 29: Märzjuschlag, Rindberg, Aflenz, Mariagell, Sankt Gallen, Birkfeld	1

Band	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der im Wahlbezirk wählb. Wähler.	
Steiermark	13	Bruck an der Mur, Frohnleiten, Leoben, Eisenerz, Rautern	1	
	14	Liezen, Rottenmann, Fzdning, Aussee, Gröbming, Schladming, Oberzeiring, Oberwölz	1	
	15	Murau, Neumarkt, Judenburg, Obdach, Knittelfeld	1	
	16	Voitsberg, Stainz	1	
	17	Graz Umgebung	1	
	18	Deutschlandsberg, Eibiswald, Arnfels	1	
	19	Leibnitz, Wilbon, Kirchbach	1	
	20	Fehring, Mureck, Radkersburg	1	
	21	Fürstenfeld, Feldbach	1	
	22	Gleisdorf, Weiz	1	
	23	Hartberg, Friedberg, Borau, Pöllau	1	
	24	Marburg nördlicher Teil (links von der Drau), St. Leonhard, Luttenberg, Oberradersburg	1	
	25	Marburg südlicher Teil (rechts von der Drau), Windischfeistritz, Gonobitz	1	
	26	Pettau, Friedau	1	
	27	Gilli, Franz	1	
	28	Rohitsch, St. Marein, Drachenburg	1	
	29	Rann, Lichtenwald, Tüffer	1	
	30	Mahrenberg, Schönstein, Windischgraz, Oberburg; ferner die Ortsgemeinden Kappel und Schloßberg (Gerichtsbezirk Arnfels)	1	
	Fürsten.			
	Kärnten	1	Die Stadt Klagenfurt (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
		2	Ferner die Gerichtsbezirke: Klagenfurt ohne die Ortsgemeinde Klagenfurt	1
		3	Ferlach, Eberndorf, Eisenkappel, Bleiburg	1
		4	Bölkermarkt, Eberstein, Althofen	1
		5	Wolfsberg, St. Paul, St. Leonhard	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abg.	
Kärnten	6	St. Veit, Friesach, Gurk	1	
	7	Feldkirchen, Rosegg, Kl. Markt	1	
	8	Villach	1	
	9	Hermagor, Paternion, Arnoldstein, Tarvis, Kötschach	1	
	10	Spittal, Greifenburg, Winklern, Oberveßach, Umänd	1	
Krain.				
Krain	1	Die Stadt Laibach (Ortsgemeinde)	1	
	Ferner die Gerichtsbezirke:			
	2	Laibach ohne die Ortsgemeinde Laibach	1	
	3	Radmannsdorf, Kronau, Neumarkt	1	
	4	Krainburg, Bischofsdorf	1	
	5	Stein, Egg	1	
	6	Oberlaibach, Voitsch, Idria, Zirknitz	1	
	7	Adelsberg, Senofetsch, Illyrisch-Feistritz, Wippach, Laas	1	
	8	Pittai, Weizelburg, Raasdorf	1	
	9	Gurkfeld, Landstraß, Rassenfuß, Treffen	1	
	10	Großlaßnitz, Reifnitz, Seisenberg ohne die Ortsgemeinde Langenthon; ferner die Ortsgemeinden Banja-Lota, Fara, Dffunitz (Gerichtsbezirk Gottschee)	1	
	11	Möttling, Rudolfswert ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 12, Tschernembl ohne die Ortsgemeinde Stodendorf	1	
12	Gottschee ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinden Böllanbl, Tschermoschnitz (Gerichtsbezirk Rudolfswert), Stodendorf (Gerichtsbezirk Tschernembl), Langenthon (Gerichtsbezirk Seisenberg)	1		

Band	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der im Wahlbezirk. Abge.
		Sukowina.	
		Von der Stadt Czernowitz:	
Suko-	1	Der Teil östlich von Kuczurmarestraße, Rathausstraße, Ringplatz, Enzenberghauptstraße, Bahnhofstraße und Pruthgasse; ferner die Ortsgemeinde Sabagóra (des gleichnamigen Gerichtsbezirktes)	1
mina	2	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Czernowitz	1
	3	Die Städte (Ortsgemeinden) Kadauß, Suczawa und Sereth (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	4	Ferner die Ortsgemeinden Gurahumora, Bori, Jliščestie (Gerichtsbezirk Gurahumora), Sichtenberg (Gerichtsbezirk Solla), Schwarzthal (Gerichtsbezirk Kimpolung), Deutsch-Allftratauß, Deutsch-Badeuß, Deutsch-Satulmare, Fürstenthal, Karlsberg (Gerichtsbezirk Kabauß), Deutsch-Lereblestie (Gerichtsbezirk Sereth), Augustendorf (Gerichtsbezirk Storożyneß), Ißlani Bahnhof, Neuyßlani (Gerichtsbezirk Suczawa); ferner die Gutsgebiete Eisenau, Freudenthal, Luisenthal, Poczorritta (Gerichtsbezirk Kimpolung), Berhometh am Sereth (Gerichtsbezirk Wijnitz)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Gutsgebiete der Wahlbezirke Nr. 1 bis 4 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	5	Kozman, Sabagóra ohne die Ortsgemeinde Buda	1
	6	Die Ortsgemeinden Lerescheny, Mißuczeny, Hliboka, Kamenta, Wolczyneß, Slobodzja Berlince, Styrce, Czereplouß, Waschlouß am Sereth, Klimouß, Fontina Alba (Gerichtsbezirk Sereth), Altmamajestie, Neumamajestie, Kamena, Kiczera, Kuczurmare, Michalce, Newna, Strilecki Kut (Gerichtsbezirk Czernowitz), Komarestie, Korcestie, Neubroschlouß, Panla, Komarestie Slobodzja, Ladowa, Bobestie (Gerichtsbezirk Storożyneß)	1

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der an indig. Abgeb.	
Bukowina	7	Zastawna	1	
	8	Staneſtie, Waſchlow am Czermosch; ferner die Ortsgemeinden Bahna, Czornohuzh, Zpas, Lukawez am Sereth (Gerichtsbezirk Wigniz)	1	
	9	Putilla, Seletin, Wigniz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirks Nr. 8, ferner die Ortsgemeinden Arbzal, Breaza, Czumurna, Ruß Moldawiza, Ruß pe Boul (Gerichtsbezirk Kimpolung)	1	
	10	Dorna Watra, Kimpolung ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirks Nr. 9	1	
	11	Bojan; Storozhnek und Czernowiz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirks Nr. 6; ferner die Ortsgemeinde Buda (Gerichtsbezirk Sadagora)	1	
	12	Suczawa, Sereth ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirks Nr. 6	1	
	13	Radauz	1	
	14	Solka, Surahumora	1	
	Mähren.			
	I. Böhmische Wahlbezirke.			
	Mähren	Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):		
		1	Brünn	1
		2	Dufſchowiz, Auſterliſch*) (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Königsfeld, Duffowiz, Schmitz, Bösch (Gerichtsbezirk Brünn Umgebung), Eibenschizh*), Raniz*), Roſſiz (Gerichtsbezirk Eibenschizh)	1
		3	Sozenploz, Dennersdorf, Frankhabt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirk), Mährisch-Dstrau, Witolowiz, Oberfurth, Marienberg (Gerichtsbezirk Mährisch-Dstrau), Miſtel, Friedland, Strausberg (Gerichtsbezirk Miſtel)	1
*) Mit Einſchluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.				

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.	
Mähren	4	Koknau, Wsetin, Wisowitz, Wallachisch-Klobouk, Distrikt am Hoflein, Dostkowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Freiberg, Neffelsdorf (Gerichtsbezirk Freiberg), Neutitschein, Stramberg (Gerichtsbezirk Neutitschein), Blin (Gerichtsbezirk Kapajabl), Wallachisch-Meseritsch, Krásna (Gerichtsbezirk Wallachisch-Meseritsch)	1	
	5	Hbounet, Holleschau*), Kapajabl, Steinitz, Klobouk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Kremšier, Hullein (Gerichtsbezirk Kremšier), Wischau, Ewanowitz (Gerichtsbezirk Wischau), Koritschan (Gerichtsbezirk Gaja)	1	
	6	Straßnitz*), Gbding, Gaja*) (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Ungarisch-Grabisch, Altstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Grabisch), Wisenz*), Wessely*), Wessely Vorstadt, Ungarisch-Ditra*), Ungarisch-Ditra Vorstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Ditra), Lundenburg*), Kofel*) (Gerichtsbezirk Lundenburg), Ungarisch-Prob*), Lufalschowitz (Gerichtsbezirk Ungarisch-Prob)	1	
	7	Zamnik, Trebitsch*), Kamieš, Hrotkowitz, Bohrnitz*), Auspitz, Nikolsburg*), Joslowitz, Frain, Leitisch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Znaim, Jaiswitz (Gerichtsbezirk Znaim), Mährisch-Budwitz, Jarmeritz (Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz), Großseelowitz (Gerichtsbezirk Seelowitz), Mährisch-Kromau, Rißnitz*) (Gerichtsbezirk Mährisch-Kromau), Datschitz, Flabings (Gerichtsbezirk Datschitz)	1	
	8	Prettau*), Leipnitz*), Fulnek (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Kojetein, Lobitschau (Gerichtsbezirk Kojetein), Mährisch-Weißkirchen*), Keltisch, Bodenstadt, Drahotusch (Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen)	1	
	*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.			

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der für wählb. Abg.
Mähren	9	Blansko, Kunststadt, Neustadt, Saar, Eischnowitz, Großmejeritzsch, Großbitteřsch, Gerwitzsch*), Mährisch-Trübau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Zwittau, Bräunau (Gerichtsbezirk Zwittau), Iglau, Friesch, Stannern (Gerichtsbezirk Iglau), Boskowitz*), Lettowitz (Gerichtsbezirk Boskowitz), Bystritz ob Pernstein (Gerichtsbezirk Bystritz)	1
	10	Proßnitz*), Klumenu, Littau, Sternberg, Mährisch-Neustadt, Hohenstadt, Bömerstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Olmitz, Neugasse (Gerichtsbezirk Olmitz), Mäglitz, Lohschitz, Mährisch-Auffsee (Gerichtsbezirk Mäglitz), Konitz, Deutsch-Brobel (Gerichtsbezirk Konitz), Mährisch-Altkstadt, Hannsdorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Altkstadt), Schilberg, Mährisch-Rothwasser (Gerichtsbezirk Schilberg), Hof, Bärn (Gerichtsbezirk Hof), Stadt Liebau, Haulsch (Gerichtsbezirk Stadt Liebau), Mährisch-Schönberg, Deutsch-Liebau, Frankstadt, Halbseit, Reitenndorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Schönberg), Wiesenberg, Bepan, Großullersdorf (Gerichtsbezirk Wiesenberg)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2 bis 10:	
	11	Bränn Umgebung	1
	12	Wischnau, Austerlitz, Butschowitz	1
	13	Prerau, Kojetein, Holleschau	1
	14	Kremšier, Bounel, Kapajedl	1
	15	Mährisch-Weißkirchen, Leipniz, Bistritz am Hofstein, Wallachisch-Mejeritzsch	1
	16	Ungarisch-Grabisch, Ungarisch-Oftra, Straßnitz	1
	17	Ungarisch-Brod, Boskowitz, Wallachisch-Klobouk	1
	18	Wisowitz, Wsetin, Rožnau	1
		*) Mit Einschluß der gleichnamigen Jüdisch-Gemeinde.	

Band	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abg.
Mähren	19	Neutitschein, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mikel, Freiberg, Frankstadt	1
	20	Olmütz, Sternberg, Hof, Stadt Liebau, Hennersdorf, Hohenploh, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Bagstadt	1
	21	Mährisch-Neustadt, Littau, Mäglitz, Hohenstadt, Schilbberg, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Altstadt, Wiefenberg, Kömerstadt	1
	22	Proßnitz, Plumenau, Konitz	1
	23	Woslawitz, Mährisch-Träbau, Zwittau, Gewitsch, Kunstadt	1
	24	Blanskó, Tischnowitz, Großbittesch	1
	25	Hyllitz, Neustadt, Großmeseritsch	1
	26	Třebitzsch, Namieß, Jamniz, Mährisch-Budwitz	1
	27	Jglau, Teltitz, Datschitz, Saar	1
	28	Mährisch-Kromau, Eibenschitz, Znaim, Frain, Joslowitz, Prottoowitz	1
	29	Auspitz, Seelowitz, Nikolsburg, Pohrlitz, Lundenburg, Klobout	1
	30	Göding, Gaha, Steinitz	1
	II. Deutsche Wahlbezirke.		
	1	Der I., III. und IV. Gemeindebezirk der Stadt Bräun	1
	2	Der II. Gemeindebezirk der Stadt Bräun; ferner die Ortsgemeinden Hussowitz, Königsfeld, Schimitz und Lösch (Gerichtsbezirk Bräun Umgebung)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	3	Sternberg, Bdounel, Plumenau, Austerlitz*), Butschowitz, Proßnitz*), Steinitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Olmütz, Neugasse (Ge-	
		*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.	

Band	Wahlbezirk	Anzahl der im wahl. Abg.
Mähren	<p>rechtsbezirk Olmütz, Kojetein, Lobitschau (Gerichtsbezirk Kojetein), Kremfier, Hullein (Gerichtsbezirk Kremfier), Wischau, Einwanowitz (Gerichtsbezirk Wischau), Gaja*, Korijschan (Gerichtsbezirk Gaja)</p> <p>4 Třebitzsch*, Großmeheri sch, Saar, Neustadt, Großbittsch, Tischnowitz, Kunstadt, Gemitsch*), Teltsch, Prottoiwitz, Namietz, Blansko (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jglau, Stannern, Triesch (Gerichtsbezirk Jglau), Boslowitz*), Lettowitz (Gerichtsbezirk Boslowitz), Konig, Deutsch-Brudel (Gerichtsbezirk Konig), Bystritz ob Pernstein (Gerichtsbezirk Bystritz)</p> <p>5 Nikolsburg*), Pohrlitz*), Auspitz, Gdding, Klobouk, Straßnitz*), Kojtowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Großseelowitz (Gerichtsbezirk Seelowitz), Lundenburg*), Kofel*) (Gerichtsbezirk Lundenburg), Kamitz*) (Gerichtsbezirk Eibenschitz), Ungarisch-Grabisch, Altstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Grabisch), Ungarisch-Brud*), Luhatschowitz (Gerichtsbezirk Ungarisch-Brud), Ungarisch-Oftra*), Ungarisch-Oftra Vorstadt, Wessely*), Wessely Vorstadt, Bienenz*) (Gerichtsbezirk Ungarisch-Oftra)</p> <p>6 Jozslowitz, Frain, Zammiz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Znaim, Jaispitz (Gerichtsbezirk Znaim), Datshitz, Hlabings (Gerichtsbezirk Datshitz), Mährisch-Kromau, Mährisch-Budwitz, Jarmeritz (Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz), Eibenschitz*), Koffitz (Gerichtsbezirk Eibenschitz)</p> <p>7 Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Bittau, Mährisch-Neustadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mäglitz, Vofchitz, Mährisch-Auffsee (Gerichtsbezirk Mäglitz), Schildberg, Mährisch-Rothwasser (Gerichtsbezirk Schildberg), Zwittau, Bräufau (Gerichtsbezirk Zwittau)</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Iserae-
litengemeinde.

Band	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählb. Abge.
Mähren	8	Römerstadt, Hennersdorf, Hohenplos (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Schönberg, Reitendorf, Frankstadt, Halbselt, Deutsch-Liebau (Gerichtsbezirk Mährisch-Schönberg), Wiesenberg, Großhullersdorf, Höttau (Gerichtsbezirk Wiesenberg), Mährisch-Altkadt, Hannsdorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Altkadt)	1
	9	Fulnek, Leipnik*), Holleschau*), Prerau*), Bistritz am Hofstein (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Weißkirchen*), Bodenstadt, Keltisch, Drahotusch (Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen), Hof, Bärn (Gerichtsbezirk Hof), Stadt Liebau, Bautsch (Gerichtsbezirk Stadt Liebau), Neutitschein, Stramberg (Gerichtsbezirk Neutitschein), Freiberg, N. Jelsdorf (Gerichtsbezirk Freiberg), Kapajabl, Blin (Gerichtsbezirk Kapajabl)	1
	10	Frankstadt, Roznau, Wsetin, Wallachisch-Klobouk, Bisowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Osttau, Marienberg, Odersfurt, Wittowitz (Gerichtsbezirk Mährisch-Osttau), Mistel, Friedland, Braunsberg (Gerichtsbezirk Mistel), Wallachisch-Meseritsch, Krásna (Gerichtsbezirk Wallachisch-Meseritsch)	1
	Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2 bis 10:		
	11	Bnaim, Jamnik, Frain, Datschitz, Teltsch, Mährisch-Budwitz, Trebitsch	1
	12	Mährisch-Kromau, Auspitz, Seelowitz, Bränn Umgebung, Bohrlitz, Bilschau, Kamiefl, Hrottowitz, Eibenschitz, Klobouk, Austerlitz, Butschowitz, Gava, Steinitz	1
	13	Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Mährisch-Osttau, Mistel, Frankstadt, Roznau, Wsetin, Wallachisch-Klobouk, Wallachisch-Meseritsch	1

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Pfarrentengemeinde.

Band	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.	
Mähren		ritsch, Ungarisch-Brod, Kapaschl, Holleschau, Bistritz am Hofstein, Wisowitz, Postowitz, Strawnitz, Ungarisch-Ostra, Ungarisch-Grabisch . . .	1	
	14	Sennersdorf, Hohenplog, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt, Stadt Liebau, Hof, Delpnitz	1	
	15	Olmütz, Römerstadt, Sternberg	1	
	16	Mährisch-Altsch, Schilberg, Mährisch-Schönberg, Wiesenberg	1	
	17	Hohenstadt, Mährisch-Neustadt, Mäglist, Littau, Konitz, Plumenau, Proßnitz, Prerau, Kojetein, Krenschier, Zdounel	1	
	18	Mährisch-Trübau, Zwittau, Jglau, Kunstadt, Tschonowitz, Großmeseritsch, Großbittesch, Neustadl, Bystritz, Saar, Gewitsch, Blansko, Postowitz . .	1	
	19	Joslowitz, Nikolsburg, Lundenburg, Göbding . . .	1	
	Schlesien		Schlesien.	
			Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
1		Troppau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) .	1	
2		Freivaldau, Judmantel, Würbenthal, Jägerndorf, Obersdorf (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jauernig Stadt (Gerichtsbezirk Jauernig), Engelsberg (Gerichtsbezirk Freudenthal), Weidenau, Friedeberg (Gerichtsbezirk Weidenau) .	1	
3		Freudenthal, Bennisch, Odrau, Wignstadt, Wagstadt, Königsberg, Friedel (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1	
4		Leschen, Oberberg, Freistadt, Schwarzwasser (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1	
5		Dielsch, Stoffschau, Jablunkau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1	
6		Radwanitz, Polnisch-Odrau, Serjmanitz, Gruschau (Gerichtsbezirk Polnisch-Odrau), Schönichl (Gerichtsbezirk Oberberg), Dombrau, Ratwin, Lapp, Orlau (Gerichtsbezirk Freistadt)	1	

Land	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der im Wahl. Abge.	
Schlesien		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:		
	7	Jauernig, Weidenau, Freinwalbau	1	
	8	Zudmantel, Obersdorf, Jägerndorf; ferner die Ortsgemeinden Kreuzendorf, Lobnitz und Strohowitz (Gerichtsbezirk Troppau)	1	
	9	Wärbenthal, Freudenthal, Bennisch; ferner die Ortsgemeinde Mladetzko (Gerichtsbezirk Troppau)	1	
	10	Odrau, Wigstabl ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 11; ferner die Ortsgemeinden Pippin (Gerichtsbezirk Troppau), Stiebzig, Wollmersdorf (Gerichtsbezirk Königsberg), Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Großolbersdorf, Radnitz und Lyrn (Gerichtsbezirk Bagstadt), Alexanderfeld, Altbielitz, Bagdorf, Bistray, Kamitz, Lobnitz, Nikelsdorf, Oberkurzwalb (Gerichtsbezirk Bielitz)	1	
	11	Troppau ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8, 9 und 10, Bagstadt ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 10, Königsberg ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinden Briesau, Dittersdorf, Jantisch, Markersdorf, Walbolbersdorf (Gerichtsbezirk Wigstabl)	1	
	12	Friedel, Polnisch-Odrau	1	
	13	Leschen, Jabunkau	1	
	14	Schwarzwasser, Stotschau, Bielitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 10	1	
	15	Freistadt, Oberberg	1	
	Tirol	Tirol.		
			Von der Stadt Innsbruck:	
	1	Der Teil zwischen rechtem Innufer und den Bahnkörpern der Süd- und Staatsbahn		1

Band	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählb. Abge.
Trol	2	Der übrige Teil der Ortsgemeinde Innsbruck und die Ortsgemeinde Mühlau (Gerichtsbezirk Hall) und Hötting (Gerichtsbezirk Innsbruck) . . .	1
		Ferner die Städte und Märkte (Ortsgemeinden):	
	3	Kuffstein, Rißbüchel, Hopfgarten, Rattenberg, Schwarz, Hall, Imst, Landeck, Telfs (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Reutte, Sils (Gerichtsbezirk Reutte) . . .	1
	4	Trienz, Ampezzo, Bruneck, Brigen, Klausen (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Innichen (Gerichtsbezirk Sillian), Weisberg, Niederdorf, Toblach (Gerichtsbezirk Weisberg), Gossensaß, Sterzing (Gerichtsbezirk Sterzing), Gries, Zwölfmalgreien (Gerichtsbezirk Bozen), Obermais, (Gerichtsbezirk Meran) . . .	1
	5	Bozen, Meran (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	6	Trient (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirk)	1
	7	Rovereto, Riva, Arco, Ala, Mori (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . . .	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 7 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	8	Kuffstein, Rißbüchel, Hopfgarten . . .	1
	9	Rattenberg, Schwarz, Fügen, Zell amiller . . .	1
	10	Innsbruck, Hall, Steinach, Nibers . . .	1
	11	Reutte, Sils, Telfs . . .	1
	12	Imst, Landeck, Nib, Raubers . . .	1
	13	Meran, Passierer, Schlanders, Glurns . . .	1
	14	Sana, Kaltern, Neumarkt; ferner die Ortsgemeinden Altrei, Truden (Gerichtsbezirk Cavalese), Laurein, St. Felix, Unsere liebe Frau im Walde (Gerichtsbezirk Fondo), Proveis (Gerichtsbezirk Cles)	1
	15	Bozen, Sarntal, Kastelruth . . .	1

Band	Nummer des Wahlbezirktes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.
Tirol	16	Brigen, Sterzing, Klausen	1
	17	Bruned, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Weisberg	1
	18	Senz, Windischmatrei, Sillian	1
	19	Mals, Ees ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirktes Nr. 14, Fondo ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 14	1
	20	Rovereto, Ala, Mori, Villa Lagarina	1
	21	Borgo, Strigno, Levico	1
	22	Fassa, Primiero, Civezzano, Cavalese ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 14	1
	23	Trient, Stenico, Bezzano, Pergine	1
	24	Combino, Lione, Val di Ledro, Riva, Arco	1
	25	Mezzolombarbo, Lavis, Cembra	1
Vorarlberg.			
Vorarlberg	1	Die Städte und Märkte (Ortsgemeinden) Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirktes Nr. 1:		
	2	Bregenz, Bregenzervald	1
	3	Feldkirch, Dornbirn	1
4	Bludenz, Montafon	1	
Friuli.			
Die Gerichtsbezirke:			
Friuli	1.	Buje, Pirano; ferner die Ortsgemeinden Capodistria, Ruggia (Gerichtsbezirk Capodistria)	1
	2.	Montona, Parenzo, Robigno; ferner die Ortsgemeinden Dignano, Sanvincenti (Gerichtsbezirk Dignano)	1
	3.	Pola; ferner die Ortsgemeinden Lussinpiccolo, Dffero (Gerichtsbezirk Lussin)	1

Land	Nummer des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abge.	
Frien	4	Castelnuovo; ferner die Ortsgemeinden Decani, Dofina, Marejago, Ociska-Klanez, Paugnano (Gerichtsbezirk Capobistria)	1	
	5	Pingvente, Ritterburg, Albona; ferner die Ortsgemeinde Barbana (Gerichtsbezirk Dignano)	1	
	6	Bolosca, Cherfo, Beglia; ferner die Ortsgemeinde Luffingrande (Gerichtsbezirk Luffin)	1	
Görz und Gradiska.				
Görz und Gradiska	1	Die Ortsgemeinde Görz (Gerichtsbezirk Görz)	1	
	Ferner die Gerichtsbezirke:			
	2	Görz ohne die Ortsgemeinden Görz und Lucinico	1	
	3	Patenschaft, Romen, Sesana	1	
	4	Cervignano, Ronfalcone	1	
	5	Cormons, Gradiska; ferner die Ortsgemeinde Lucinico (Gerichtsbezirk Görz)	1	
6	Tolmein, Kirchheim, Canale, Karfreit, Flitsch	1		
Triest und Gebiet.				
Von der Stadt Triest:				
Triest u. Gebiet	1	Der II. und VI. Gemeindebezirk (Città Vecchia und S. Giacomo)	1	
	2	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Città Nuova und Barriera Nuova); ferner die Vororte Grotta und Scorcola	1	
	3	Der V. Gemeindebezirk (Barriera Vecchia) und der Vorort Chiadino	1	
	4	Der I. Gemeindebezirk (S. Vito) und der Vorort Chiarbola Superiore	1	
	5	ferner: die Vororte von Triest — ohne die in den Wahlbezirken Nr. 2, 3 und 4 genannten — und das Gebiet von Triest	1	

3. Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18,

betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der
Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur
soweit Anwendung, als nicht die Thathandlung die Merk-
male einer schon nach dem allgemeinen Strafgesetze
strafbaren und mit einer strengeren Strafe bedrohten
Straftat an sich trägt.

I. Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit.

§ 2. Die den Schutz der Wahlfreiheit betreffenden
Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten für
die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates, zu
den Landtagen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen
und zu allen anderen gesetzlich zur Beforgung öffent-
licher Angelegenheiten berufenen Körperschaften und
Vertretungskörpern.

Wahlbestrafung.

§ 3. Wer vorsätzlich

1. einem Wahlberechtigten oder einem Dritten
einen Vermögensvorteil anbietet, gewährt oder ver-
spricht, um den Wahlberechtigten dadurch zur Nicht-
ausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung
in einem bestimmten Sinne zu bestechen, oder

2. für sich oder einen Dritten unter der Zusage
oder dem Scheine, sich dadurch zur Nichtausübung
seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem

bestimmten Sinne bestechen zu lassen, einen Vermögensvorteil begehrt, annimmt oder sich versprechen läßt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Der zugewendete Vermögensvorteil oder dessen Geldeswert verfällt zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde.

Öffentliche Gewirtung von Wahlberechtigten.

§ 4. Wer am Wahltage in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Ordnungsbuße von zehn bis zu zweihundert Kronen zu bestrafen.

Wahlmötigung.

§ 5. 1. Wer vorsätzlich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätigkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht oder den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde oder die Tat eine sehr erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Wahlberechtigten oder einer ihm nahestehenden Person herbei-

96 Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

zuführen geeignet war, ist auf strengen Arrest bis zu einem Jahre zu erkennen.

2. Denselben Strafen unterliegt, wer alsbald nach einer Wahl einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorsätzlich eine Tätlichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der in Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zugefügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersteren vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat.

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl.

§ 6. Wer vorsätzlich eine falsche Nachricht über Ort oder Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahlbewerbers oder über einen anderen Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, öffentlich zu einer Zeit verbreitet, da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalte nicht mehr Kenntnis verschaffen können, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Wahlfälschung.

§ 7. Wer vorsätzlich

1. bei einer Wahl die Abstimmung oder deren Ergebnis fälscht,

2. den ihm behufs Einsetzung des Namens des zu Wählenden übergebenen Stimmzettel auftragswidrig ausfüllt, oder

3. durch Erregung eines Irrtums über seine Wahlberechtigung, insbesondere durch Verwendung gefälschter oder verfälschter Wahllegitimationsdokumente, ein Wahlrecht ausübt, das ihm nicht zusteht, oder ein einem

anderen zustehendes Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausübt,

wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Wahlbehinderung.

§ 8. Wer vorsätzlich

1. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern oder sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen, fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich sich aneignet oder an sich bringt oder ihm anvertraute Wahllegitimationsdokumente dem Berechtigten vorenthält oder bewirkt, daß solche Dokumente an eine andere als die darin benannte Person ausgefolgt werden,

2. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, einem Wähler die freie Ausübung seines Wahlrechtes dadurch erschwert, daß er den von der Behörde für den Wähler ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig ausfüllt, oder

3. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes zu vereiteln, einen Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert,

wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes.

§ 9. Wer vorsätzlich bei einer Wahl gegen die bestehenden Vorschriften

1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt, oder

98 **Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.**

2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Wahlverleitung.

§ 10. Wer vorsätzlich in der Absicht, die Feststellung des Wahlergebnisses zu verhindern, die Stimmliste oder die Stimmzettel ganz oder zum Teile beseitigt, verstreut oder unbrauchbar macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Verletzung des Wahlgeheimnisses.

§ 11. Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntniss über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Behinderung an der Wahlbewerbung.

§ 12. Wer vorsätzlich in der Absicht, jemanden von der Aufstellung seiner Bewerbung um ein Mandat für eine der in § 2 bezeichneten Vertretungen abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, gegen diese Person eine Tätlichkeit ausübt oder ihr eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit droht, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Wahlkommission.

§ 13. Der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer sind als

Beamte im Sinne des § 101 StG. anzusehen und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz.

Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

§ 14. Die Verurteilung wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 bezeichneten Vergehen bewirkt, wenn sie bei Wahlen zum Abgeordnetenhaufe des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurden, den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in Bezug auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, die Landtage und die Gemeinde- und Bezirksvertretungen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende der Strafe. Dies ist im Urteile auszusprechen.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt auch der in § 8, Z. 6 der Reichsratswahlordnung angeordnete Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

II. Schutz der Versammlungsfreiheit.

Versittlung einer Versammlung.

§ 15. Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit anderen eine Wählerversammlung, die zum Zwecke der Anhörung von Wahlbewerbern, zu Wahlbesprechungen oder zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten einberufen wurde, oder eine unter das Vereins- oder Versammlungsgesetz fallende, zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gesetzmäßig einberufene Versammlung durch Verhinderung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Verdrängung der Anwesenden oder der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen oder durch gewaltsamen Widerstand gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen

100 **Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.**

dieser Letzteren bereitet, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere gegen den Anstifter und die Teilnehmer einer von mehreren in verabredeter Verbindung unternommenen Vereitelung einer Versammlung ist auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Bei Versammlungen, die nicht nach dem Vereinsgesetze zu beurteilen sind, gelten als zur Leitung und Ordnung der Versammlung berufene Personen bis zu deren Bestellung durch die Versammlung die Einberufer.

Unberechtigter Teilnahme an einer Versammlung.

§ 16. Wer an einer gemäß der Einberufung auf Wähler oder auf eine bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern, auf Mitglieder eines Vereines oder auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung der in § 15 bezeichneten Art wissentlich unberechtigterweise teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen nicht verläßt, wird an Geld von zehn bis zu zweihundert Kronen bestraft.

III. Schlußbestimmungen.

§ 17. Das Verfahren und die Urteilsfällung über die in diesem Gesetze bestimmten Übertretungen steht den Bezirksgerichten, die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung (§§ 4 und 16) den politischen Behörden zu.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 14 bis 16 finden auf Handlungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, keine Anwendung.

§ 19. Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 vom Jahre 1863, tritt mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe außer Kraft, daß Wahlen, die vor diesem Zeitpunkte stattfanden, ungeachtet des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes nach Artikel VI des eingangs erwähnten Gesetzes zu beurteilen sind.

§ 20. Zugleich mit der Ausschreibung einer Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates oder in einen Landtag ist dieses Gesetz in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag öffentlich bekanntzumachen.

Außerdem ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes auf der Rückseite der Wahllegitimation abzudrucken.

§ 21. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Justizminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Alphabetisches Register.

(Die beigesehten Zahlen sind Seitenzahlen.)

A.

- Abgabe der Stimmzettel bei der Abgeordnetenwahl 34.
— — Schluß der 35.
Abgaben, Bewilligung der einzuhebenden, durch den Reichsrat 5.
Abgeordnete, Ersatzmänner 4.
— Verteilung auf die Wahlbezirke 14, 46.
— Wählbarkeit als 3.
— Vornahme der Wahl der 29.
— absolute Stimmenmehrheit zur Wahl der 39.
— Unzulässigkeit von Instruktionen für, von den Wählern 9.
— Wahlzertifikate für 42.
Abgeordnetenhaus, Anzahl der Mitglieder des 2.
— Schutz der Wahlfreiheit 94.
— Wahl der Mitglieder des 2, 3.
— Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des 4.
— Wahl der übrigen Funktionäre des 4.
— Erfordernisse zu einem gültigen Beschlusse im 9.
- Abgeordnetenhaus, Auflösung des 10, 11.
Abgeordnetenwahl, zur, erforderliche absolute Stimmenmehrheit 39.
Abfürzung der Geschäftsbehandlung, unzulässige 45.
Absolute Stimmenmehrheit zur Wahl der Abgeordneten 39.
Absolutorium, Erteilung des, durch den Reichsrat 5.
Abstimmung, Vorgang bei der 34.
Abstimmungsakte, Ermittlung des Gesamtergebnisses 37.
Abstimmungsergebnis, Fälschung des, 96.
Abstimmungsverzeichnisse 34.
Adressen 11.
Änderungen der Wahlordnung 44.
— des Grundgesetzes 9.
Allgemeine Rechte der Staatsbürger, Gesetzgebung 7.
— Wahlen 22.
Amtswegige Streichung aus der Wählerliste 27.
Anfertigung der Wählerlisten 22.

Anhang zur Reichsratswahlordnung 46.
 Ansehen, Aufnahme von 5.
 Ansprachen an die Wähler im Wahllokale und Umgebung, Unzulässigkeit von 33.
 Anzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses 2.
 Auflösung des Abgeordnetenhauses 11.
 Ausfertigung der Legitimationsarten 28.
 — der Wahlzertifikate 42.
 Ausfolgung von Wählerlisten 24.
 Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit 18.
 Ausschreibung der Wahlen 21, 22.
 — öffentliche Bekanntmachung des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit, 101.
 — von Ergänzungswahlen 22.
 Außenverkehr der Häuser des Reichsrates 12.

B.

Banngesetzgebung 6.
 Beamte bedürfen als Abgeordnete keines Urlaubes 4.
 — der bewaffneten Macht, Wahlrecht 18.
 Behinderung an der Wahlbewerbung, 98.
 Bergrecht, Gesetzgebung über, 6.
 Bernunngen gegen Reklamationsentscheidungen 26.
 Beschluß, gültiger, Erfordernisse zu einem, im Reichsrate 9.

Beschlußfähigkeit der beiden Häuser 9.
 Besetzung, Wahl, 94
 Bestimmung d. Reichsrates 1.
 Beurlaubte, zeitlich —, Wahlrecht 18.
 Bewaffnete Macht, Beamte der —, Wahlrecht 18.
 Bewirtung von Wahlberechtigten 95.
 Bezirksvertretungen, Schutz der Wahlfreiheit 94.
 Böhmen, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 2.
 — Wahlbezirkseinteilung 46.
 Budget, Bewilligung des, durch den Reichsrat 5.
 Bücher, öffentliche, Gesetzgebung über 6.
 Bukowina, Mitglieder des Abgeordnetenhausi. aus der 3.
 — Wahlbezirkseinteilung 82.

C.

(Siehe auch R. und S.)

Chefs der Centralstellen 11.

D.

Dalmatten, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 2.
 — Wahlbezirkseinteilung 63.
 — Wahltage 21.
 Dienstübung, Einberufung zur, schließt vom Wahlrechte nicht aus 18.
 Doppelwahlen 42.
 — Eintritt des Ersatzmannes 43.
 Duplikate der Legitimationsarten 28.

E.

- Eigentum**, geistiges, Gesetzgebung zum Schutze des 6.
Einberufung des Reichsrates 4.
 — zur Waffen(dienst)übung schließt vom Wahlrechte nicht aus 18.
Einquartierung, Gesetzgebung über 5.
Einsprachen, Entscheidung über, gegen die Wahlberechtigung erhobene 32.
Eisenbahnen, Regelung des 6.
Engere Wahl 39.
 — Ausfolgung von Stimmzetteln 29.
 — Einleitung 42.
 — Stimmrecht 41.
Entscheidung über die Gültigkeit abgegebener Stimmen 31.
 — über die Gültigkeit der Wahlen 43.
Entscheidungen über Reklamationen gegen die Wählerlisten 26.
 — Berufungen gegen 26.
 — der Wahlkommission 31.
 — — Unzulässigkeit des Rekurses gegen 32.
Epidemien, Gesetzgebung zum Schutze gegen 6.
Erbliche Mitglieder des Herrenhauses 2.
Ergänzungswahlen, Anordnung von 10.
Ergänzungswahlen, Ausschreibung von 22.
Ersatzmänner 4, 11.
 — Eintritt in das Haus 41.

- Ersatzmänner**, Eintritt bei bei Doppelwahlen.
 — Erlöschen der Funktion 41.
 — Wahl von, 40.
 — Zählung der Stimmen 36.

F.

- Falsche Nachrichten**, Verbreitung von, 96.
Fälschung des Abstimmungsergebnisses 96.
Finanzangelegenheiten, gemeinsame 6.
Finanzgebarung, Prüfung der, 5.
Fremdenpolizei, Gesetzgebung 6.
Frift zur Verifikation der Wahlen 43.
Funktionäre der beiden Häuser des Reichsrates 4.
 — öffentliche bedürfen keinesurlaubes 4.
Funktionsdauer der Mitglieder des Abgeordnetenhauses 10.

G.

- Gegensitz** der bewaffneten Macht 18.
Galizien, Gruppenwahlorte 15.
 — Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus, 2.
 —, Wahlbezirkseinteilung 64.
 —, Wahltag 21.
Gebietsänderung, Prüfung und Genehmigung der Staatsverträge 5.
Geburt, Mitglieder des Herrenhauses durch 2.
Gefälle, Bewilligung der einzuhebenden, durch den Reichsrat 5.

- Geistiges Eigentum, Gesetzgebung 6.
- Gemeindevertretungen, Schutz der Wahlfreiheit 94.
- Gendarmerie, Ausschluß vom Wahlrechte 18.
- Geld-, Münz- und Bettebankwesen, Regelung des 6.
- Gemeindevorsteher, Anfertigung von Wählerlisten durch die 22.
- Gemeinsame Angelegenheiten, Gesetzgebung betreffend die 5.
- Gerichtsbehörden, Festsetzung der Grundzüge über die Organisierung der 6.
- Gerichtsbezirke, Änderungen im Gebietsumfange 14.
- Neubildung von 14.
- Gesamtergebnis der Abstimmungsakte 37.
- d. Wahl, Verlautbarung 39.
- Gesamtwählerliste 23.
- Gesetze, Sanktion der 8.
- Gesetzesvorschläge, Einbringung von 8.
- Getränke, Verabreichung an Wahlberechtigte, 95.
- Gewerbegesetzgebung 6.
- Gewichte, Gesetzgebung über 6.
- Gürz und Gradstäbe, Mitglieder des Abgeordnetenhausess aus 3.
- Wahlbezirkseinteilung 93.
- Grundgesetz über die Reichsvertretung 1.
- Gruppenwahlorte 15.
- , Legitimationskarten 28.
- Gültigkeit abgegebener Stimmen, Entscheidung über 31.
- der Wahlen, Entscheidung über 43.
- Entsgebiete, nicht einverleibte, 17.
- Gymnasien, Feststellung der Grundzüge des Unterrichtswesens 6.
- §.
- Handelsangelegenheiten, Regelung 6,
- Häuser des Reichsrates 1.
- Handelsrecht, Gesetzgebung über 6.
- Handelsverträge, Prüfung und Genehmigung der, durch den Reichsrat 5.
- Hauptwahlkommission 37, 42.
- Protokollführung 38.
- Hauptwohnsitz 18.
- Heimatrecht, Gesetzgebung über 6.
- Herrnhaus, Mitglieder des, durch Geburt 2.
- erbliche Mitglieder des 2.
- Mitglieder des, vermöge ihrer Kirchenwürde 2.
- lebenslängliche Mitglieder des 2.
- Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten 4.
- Ruhen der Mitgliedschaft 1.
- Wahl von Funktionären des 4.
- Erfordernisse zu einem gültigen Beschlusse im 9.
- Herrnhausmitglieder, Wählbarkeit als Abgeordnete 1.
- , Zahl der auf Lebensdauer ernannten, 2.
- §.
- Identität eines Wählers, Entscheidungen über die 31

Immunitätsrecht 10.
Instruktionen, Unzulässigkeit von, für Abgeordnete 9.
Interpellation der Minister 11.
Italien, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 3.
 — Wahlbezirkseinteilung 92.

K.

Kärnten, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 3.
 — Wahlbezirkseinteilung 80.
Kaiser, Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Herrenhauses durch den 4.
 — Einberufung des Reichsrates durch den 4.
 — Sanktion der Gesetze durch den 8.
 — Verfügung der Vertagung des Reichsrates durch den 11.
 — Verfügung der Auflösung des Abgeordnetenhauses durch den 11.
Kirchenwürde, Mitglieder des Herrenhauses vermöge der 2.
Kommissionen, Ernennungsrecht 11.
Kommunikationswesen, Reichsregelung des 6.
Konfessionelle Verhältnisse, Gesetzgebung 6.
Konstituierung der Wahlkommission 34.
Kontingent, Rekruten-, 8.
Kontrolle der Staatsschulden 11.
Konvertierung von Staatsschulden 5.

Körperschaften zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten, Schutz der Wahlfreiheit 94.
Kreditgesetzgebung 6.
Krain, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 3.
 — Wahlbezirkseinteilung 81.

L.

Länder, Gesetzgebung über Pflichten und Verhältnisse der, 7.
Landtage, Schutz der Wahlfreiheit 94.
 — Wirkungskreis der 7.
Lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses 2.
Leere Stimmzettel 36.
Legitimationsauskunft 43.
Legitimationsdokumente zur Wahl, Aneignung oder Verhinderung 97.
 — —, falsche 96.
Legitimationsarten, Abdruck des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit 101.
 — Ausfolgung von, an die Wähler 28, 29.
 — Inhalt der 28.
 — Vorzeigung der, bei der Stimmenabgabe 34.
Lehenrecht, Gesetzgebung über 6.
Leitung der Wahlhandlung durch d. Wahlkommission 29.
Los, Entscheidung durch das, bei mangelnder absoluter Stimmenmehrheit 40.

M.

Mähren, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 3.

Währen, Wahlbezirkseinteilung 83.
Mandatsbäner 10.
Mannschaft, Bewilligung der auszuhebenden, 5.
Mannschaftsstand, Personen des —, Ausschluß vom Wahlrechte 18.
Markenschutz, Gesetzgebung über 6.
Maß und Gewicht, Gesetzgebung über 6.
Medizinalgesetzgebung 6.
Militärbeamte, Ausschließung vom Wahlrechte 18.
Militärgeistliche, Ausschließung vom Wahlrechte 18.
Militärpflicht, Angelegenheiten der, 5.
Minister, Rechte der, im Reichsrate 11.
 — Interpellation der 11.
Mitglieder des Abgeordnetenhaus, Anzahl der 2.
 — — Wahl der 14.
 — des Herrenhauses 2.
Möbelfstücke für das Wahllokal 34.
Monopole, Gesetzgebung über 5.
Münzwesen, Regelung des, 6.
Musterschuss, Gesetzgebung über 6.

N.

Nachrichten, Verbreitung falscher, 96.
Nationalitäten, nach — getrennte Wahlkörper 14.
Neuwahlen, Anordnung von 10.
 — Einleitung von 41.

Neuwahlen im Falle von Doppelwahlen 42.
 — nach Ungültigerklärung von Wahlen 42.
Niederösterreich, s. **Österreich** unter der **Enns**.
Notverordnungsrecht 8.
Numerus clausus 2.

O.

Oberösterreich, s. **Österreich** ob der **Enns**.
Öffentliche Bücher, Gesetzgebung über innere Einrichtung 6.
Öffentlichkeit der Sitzungen des Reichsrates 12.
 — — Ausschließung der 12.
Österreich ob der Enns, Mitglieder des Abgeordnetenhaus aus 3.
 — Wahlbezirkseinteilung 74.
 — unter der **Enns**, Mitglieder des Abgeordnetenhaus aus 2.
 — Wahlbezirkseinteilung 70.
Offiziere, Ausschließung vom Wahlrechte 18.
Ortschaftsteile 15.

P.

Papswesen, Gesetzgebung über 6.
Persönliche Ausübung des Stimmrechtes 10.
 — — Wahlrechtes 17.
Petitionen, Auskunfterteilung über 11.
Polizeistrafgesetzgebung 6.
Postwesen, Regelung 6.
Präsident des Abgeordnetenhaus, Wahl 4.

Präsident des Herrenhauses,
Erneuerung 4.
Presse, Gesetzgebung über 6.
Privilegien-Gesetzgebung 6.
Propinationsrechte, Gesetzge-
bung über 6.
Proportionalwahlrecht 39.
Protokollführung über den
Verlauf der Wahlhandlung
30, 37.
Prüfung der Verwaltungsakte
11.

R.

Regalien, Gesetzgebung über 5.
Regierungsgewalt, Gesetzge-
bung über 7.
Regierungsvorlagen 8.
Reichsgericht, Gesetzgebung
über 7.
Reichskommunikationswesen,
Regelung 6.
Reichsrat 1.
— Einberufung 4.
— Genehmigung der Notver-
ordnungen 9.
— Gesetzesvorschläge durch
den 8.
— Öffentlichkeit der Sitzungen
12.
Reichsratsmitglieder, Aus-
übung des Stimmrechtes 10.
— Immunität 10.
Reichsratswahlordnung 14.
— Änderungen 44.
— Anhang zur, 46.
Reichsvertretung, Grundge-
setz 1.
Reklamationen gegen die Wäh-
lerlisten 25.
— — Belege 27.
— — Berechtigung zu 25.

Reklamationen gegen die Vor-
lage 26.
Reklamationsentscheidung,
Berufung 26.
Reklamationsfrist 24.
Rekrutengesetz 8.
Rekrutenkontingent, Bewilli-
gung des auszuhebenden,
durch den Reichsrat 5.
Rekurs, Unzulässigkeit eines,
gegen Entscheidungen der
Wahlkommission 32.

Resolutionen 11.

Richterliche Gewalt, Gesetz-
gebung über 7.

Richtigstellung d. Wählerlisten
24.

S.

Salzburg, Mitglieder des Ab-
geordnetenhauses aus 3.
— Wahlbezirksinteilung 77.
Sanktion der Gesetze 8.
Schiffahrtswesen, Regelung
des 6.
Schlesien, Mitglieder des Ab-
geordnetenhauses aus 3.
— Wahlbezirksinteilung 89.
Schreibrequisiten f. das Wahl-
lokale 34.
Schriftführer bei der Wahl-
kommission 30.
— —, als Beamter anzu-
sehen, 38.
Secrecht, Gesetzgebung über 6.
Sehhaftigkeit 3.
Stratinerung, Vorgang bei
der 35.
Soldaten, Ausschließung vom
Wahlrechte 18.

Speisen und Getränke, Verabreichung an Wahlberechtigte 95.

Staatsbürgerrecht, Gesetzgebung über 7.

Staatsgrundgesetze, Durchführung der 7.

Staatshaushalt, Voranschläge 5.

Staatsrechnungsabschlüsse, Prüfung der, durch den Reichsrat 5.

Staatsschuld, Kontrolle d. 11.

Staatsschulden, Konvertierung bestehender 5.

Staatsvermögen, unbewegliches, Veräußerung, Umwandlung und Belastung von 5.

Staatsverträge, Prüfung und Genehmigung von, durch den Reichsrat 5.

Steiermark, Mitglieder d. Abgeordnetenhauses aus 3.

— Wahlbezirkseinteilung 78.

Steuern, Bewilligung der einzuhebenden, durch den Reichsrat 8.

Stimmabgabe, Verhinderung an der, 97.

— Zulassung zur 31.

Stimmgleichheit bei engerer 40.

— bei Vornahme der Wahl 40.

Stimmenmehrheit, absolute 39.

Stimmen, ungültige 36.

Stimmlisten 34, 36.

Stimmrecht bei engerer Wahl Wahl 41.

— zweitem Wahlgang 41.

— persönliche Ausübung 10.

Stimmzählung, Verlautbarung des Ergebnisses 37.

Stimmzettel 28.

— auftragswidrige Ausfüllung 96.

— Beseitigung, Verstreuerung oder Unbrauchbarmachung 98.

— eigenmächtige Ausfüllung fremder 97.

— leere 36.

— mit mehreren Namen 37.

Strafjustizgesetzgebung 6.

Streichung aus der Wählerliste 26.

—, amtswegige 27.

I.

Teillisten 23.

Teilnahme an Versammlungen, unberechtigte 100.

Telegraphenwesen, Regelung des, 6.

Tirol, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 3

— Wahlbezirkseinteilung 90.

Triest, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 3.

— Wahlbezirkseinteilung 93.

II.

Übertretungen des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit, Kompetenz, 100.

Unbefugte Ausübung des Wahlrechtes 97.

Unberechtigte Teilnahme an Versammlungen 100.

Unbewegliches Staatsvermögen 5.

Ungarn, Gesetzgebung über gemeinsame Angelegenheiten 7.
 Ungültige Stimmen 36.
 Universitäten, Gesetzgebung über 6.
 Unterfertigung der Wahlakten 37.
 Unterrichtswesen, Gesetzgebung betreffend das 6.
 Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichstages 10.
 Urlaub, behufs Ausübung des Mandates 4.

B.

Verbreitung falscher Nachrichten 96.
 Vereinkrecht, Gesetzgebung über 6.
 Verifikation der Wahlen 43.
 Verlängerung der Wahlhandlung 35.
 Verlautbarung des Ergebnisses der Stimmzählung 37.
 Verletzung des Wahlheimnisses 98.
 Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit 18, 99.
 Vermögensvorteile, Gewährung von 94.
 Verpflegung des Heeres 5.
 Versammlungen, unberechtigte Teilnahme 100.
 — Bereitelung von, 99.
 Versammlungsfreiheit, Gesetz zum Schutze der 94.
 — Schutz der, 99.
 Versammlungsrecht, Gesetzgebung über 6.
 Verschiebung der Wahlhandlung 35.

Vertagung d. Reichstages 11.
 Vertrauensmänner, Beiziehung zum Wahlakte 33.
 Vertretungskörper zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten, Schutz der Wahlfreiheit 94.
 Vielseitigkeit der Wählerlisten 24.
 Verwaltungsakte, Prüfungsrecht 11.
 Verwaltungsbehörden, Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der 6.
 Viehsuchen, Gesetzgebung zum Schutze gegen 6.
 Vizepräsident des Herrenhauses, Ernennung des 4.
 Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses, Wahl der 4.
 Volksschulen, Feststellung der Grundzüge des Unterrichtswesens 6.
 Volkszählung, Gesetzgebung über 6.
 Vollzugsgewalt, Gesetzgebung über 7.
 Vorschläge des Staatshaushaltes 5.
 Vorarlberg, Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus 3.
 — Wahlbezirkseinteilung 92.
 Vorberatungsanschuß über Gültigkeit der Wahlen 43.
 Vorbereitung der Wahlen 21.
 Vornahme der Wahl 29.
 Vorsitzender der Wahlkommission, Wahl des 31.
 Vorspannsleistung, Gesetzgebung über 5.

W.

Wählbarkeit, Voraussetzungen zur 3, 16.

— Ausschließung von d. 18.

Wähler, Ausfolgung von Legitimationsarten an die 28.

— Entscheidung über die Identität eines 31.

— Unzulässigkeit von Ansprüchen an die, 33.

Wählerlisten, Anlegung der 17, 22.

— Ausfolgung 24.

— Benützung der früheren 43.

— Dauer der Auslegung 24.

— Frist zur Einsicht 23.

— Reklamationen 25.

— Streichung aus derselben 27.

— vervielfältigung 24.

— Vorlage an die politische Behörde 23.

Waffenübung, Einberufung zur, schließt vom Wahlrechte nicht aus 18.

Wahl der Mitglieder, des Abgeordnetenhauses 2, 13.

— engere, bei mangelnder absoluter Stimmenmehrheit 39.

— des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses 4.

— der Abgeordneten, Vornahme der 29.

— engere 39.

— zweiter Abgeordneten, erforderliche Stimmenmehrheit 39.

Wahlagitationen in der Umgebung des Wahllokales 33.

Wahlatten, Einsendung an den Minister des Innern 42.

— Übersendung an die politische Landesbehörde 37.

— Unterfertigung 37.

Wahlbehinderung 97.

Wahlberechtigung, Ausschließung von der 18.

— Entscheidung über bei der Wahlhandlung erhobene Einsprüche gegen die 32.

— Voraussetzung zur 3.

Wahlbestechung 94.

Wahlbewerbung, Behinderung an der 98.

Wahlbezirke 14, 46.

Wahlbezirkseinteilung 46.

— Änderungen 44.

Wahlen, Ausschreibung allgemeiner 22.

— Ausschreibung und Vorbereitung 21.

— Entscheidung über die Gültigkeit der 43.

Wahlergebnis, Verhinderung der Feststellung 98.

Wahlfälschung 98.

Wahlfreiheit, Abdruck des Gesetzes auf der Rückseite der Wahllegitimationen 101.

— Gesetz zum Schutze der 98.

— öffentliche Bekanntmachung des Gesetzes zum Schutze der 101.

Wahlheimnis, Verletzung des 98.

Wahlhandlung, Leitung der, durch die Wahlkommission 29.

— Protokollführung über den Verlauf der 30.

— Schluß des Protokolles 37.

Wahlhandlung, Verschiebung oder Verlängerung 35.
Wahlkommissär als Beamter anzusehen 98.
 — Bestimmung des 30.
 — Obliegenheiten 32.
Wahlkommission 29.
 — Beistellung des Lokales 30.
 — Beschlüsse der 31.
 — Bestimmung der Mitglieder der 31.
 — Konstituierung 34.
 — Mitglieder als Beamte anzusehen 98.
 — Wahl des Vorsitzenden 31.
Wahlkommissionen, mehrere 30.
Wahlkörper 14.
Wahllegitimationen, Rückseite, Inhalt des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit 100.
Wahllegitimationsdokumente, Aneignung oder Vorenthaltung 97.
 — falsche 96.
Wahllokale, Zutritt zum 32.
Wahlnotigung 95.
Wahlordnung 14.
 — Änderungen 44.
Wahllokale, Unzulässigkeit von Ansprüchen an die Wähler im 33.
Wahlorte 15.
Wahlpflicht 17.
Wahlrecht i. d. Reichsrat 3, 16.
 — Ausschließung vom 18.
 — Ausübung eines nicht zustehenden, 96.
 — Ort der Ausübung 17.
 — persönliche Ausübung 17.
 — Gehaftigkeit 3.

Wahlrecht, unbefugte Ausübung 97.
 —, Verlust des 18, 99.
Wahltag, mehrere 21.
Wahlurne, Untersuchung der 34.
Wahlvereitelung 98.
Wahlzertifikat 42.
 — Aufforderung zum Eintritt im Falle der Verweigerung eines —, 44.
 — Berechtigung zu Sitz und Stimme 44.
Wahlbarkeit, Verlust 18, 99.
Wählerversammlung, unberechtigte Teilnahme 100.
 — Vereitelung 99.
Wechselrecht, Gesetzgebung über 6.
Wehrpflicht, Gesetzgebung über die 5.
Wiederwahl 10.
Wirkungskreis des Reichsrates 5.
 — der Landtage 7.
Wohnsitz, mehrere 18.

3.

Zettelbankwesen 6.
Zivilrechtsgesetzgebung 6.
Zoll- und Handelsangelegenheiten, Regelung der 6.
Zuständigkeit zur Aburteilung wegen Übertretungen gegen das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit 100.
Zustellung der Legitimationsarten 28.
Zweidrittelmajorität 9.
Zweiter Wahlgang, Einleitung des 42.
 —, Stimmrecht 41.

Chronologisches Register

der bezogenen Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse
des Reichsgerichtes.

1852.

Mai 27. Gef. Nr. 117 RGHl.,
S. 19.

1854.

April 27. Min. Bdg. Nr. 107
RGHl., S. 20.

1861.

Febr. 26. Kais. Pat. Nr. 20
RGHl., S. 1.

1862.

Dez. 17. Gef. Nr. 8 ex 1863
RGHl., S. 20.

1867.

Nov. 15. Gef. Nr. 131 RGHl.,
S. 20.

Dez. 21. Gef. Nr. 141 RGHl.,
S. 1.

1868.

Dez. 25. Gef. Nr. 1 ex 1869
RGHl., S. 19.

1873.

April 2. Gef. Nr. 40 RGHl.,
S. 9, 11.

1879.

Okt. 24. E. d. R. G., S. 198,
S. 19.

1881.

April 24. E. d. R. G., S. 71,
S. 16, 40.

Mai 28. Gef. Nr. 47 RGHl.,
S. 19.

1883.

Mai 25. Gef. Nr. 78 RGHl.,
S. 19.

1885.

Mai 24. Gef. Nr. 89 RGHl.,
S. 19.

1887.

Okt. 18. E. d. R. G., S. 162,
S. 16.

1888.

April 18. E. d. R. G., S. 71,
S. 16.

1889.

April 11. Gef. Nr. 41 RGHl.,
S. 20.

1890.

April 21. E. d. N. G., 3. 42,
S. 9.

1891.

April 24. E. d. N. G., 3. 80,
S. 17.

Okt. 31. E. d. N. G., 3. 202,
S. 4.

1895.

Aug. 1. Gef. Nr. 111 NGBI.,
S. 3.

1901.

April 23. E. d. N. G., 3. 155,
S. 25.

1901.

Okt. 19. E. d. N. G. 3. 382,
S. 23, 25.

1902.

Juli 11. E. d. N. G., 3. 222,
S. 4.

1907.

Jän. 26. Gef. Nr. 15 NGBI.,
S. 2, 4, 8, 11.

" 26. Gef. Nr. 16 NGBI.,
S. 2.

" 26. Gef. Nr. 17 NGBI.,
S. 13.

" 26. Gef. Nr. 18 NGBI.,
S. 94.



JN 1826 .G5

C.1

Die Vorschriften über Reichsve

Stanford University Libraries



3 6105 037 495 053

BUCHBINDE
FRANZ LYSAN
W I E
V. Siebenbrunn

**Stanford University Libraries
Stanford, California**

Return this book on or before date due.

--	--	--



